Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht

Familien Anwälte
In jeder Beziehung.

Mitgliederversammlung und Herbsttagung
21. bis 23. November 2013
in Karlsruhe

---

# „Streite an einem anderen Tag“: Systemübergreifende Vereinbarungen Versorgungsausgleich/Vermögen

Dr. Wolfgang Reetz
Notar, Köln

# Inhalt von Vereinbarungen und Bezug zur Vermögensauseinandersetzung

*Notar Dr. Wolfgang Reetz, Köln*

## Inhaltsverzeichnis

A. Regelbeispiele und Regelungsvielfalt ..... 1
B. Einbeziehung in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG) ..... 4
I. Grundsatz ..... 4
II. Störung der Äquivalenzbetrachtung ..... 6
III. Allgemeine Risiken (Versorgungssicherheit im Alter) ..... 8
IV. Kombinierte Belehrungen ..... 9
V. Beispiele zur Einbeziehung in Vermögensregelungen ..... 11
1. Zugewinnausgleichsforderung ..... 11
2. Kombination: „Scheidungsimmobilie“, Schuldübernahme, Zugewinnausgleich, Unterhaltsabfindung ..... 16
3. „Gesamtvermögensregelung“ in einem vorsorgenden Ehevertrag ..... 25
C. „Korrespondierender Kapitalwert“ (§ 47 VersAusglG) ..... 28
I. Ausgangspunkt ..... 28
II. Weitergehender Anwendungsbereich ..... 30
III. „Korrespondierender Kapitalwert“ als Hilfsgröße ..... 31
IV. „Korrespondierender Kapitalwert“ als „Einkaufspreis“ ..... 32
V. „Korrespondierender Kapitalwert“ als Barwert (§ 47 Abs. 5 VersAusglG) ..... 34
VI. „Korrespondierender Kapitalwert“ in Vereinbarungen (§ 47 Abs. 6 VersAusglG) ..... 36
D. Vereinbarungen zum „korrespondierenden Kapitalwert“ und zur Bewertung ..... 39
E. Gegenleistung und Steuern ..... 44
I. Allgemeines ..... 44
II. Einkommensteuer: Sonderausgaben- oder Werbungskostenabzug ..... 45
III. Einkommensteuer: privates Veräußerungsgeschäft („Spekulationssteuer“) ..... 46
IV. Einkommensteuer: Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens ..... 47
V. Einkommensteuer: ggfs. Anschaffungskosten ..... 48
VI. Schenkungsteuer (vorsorgender Ehevertrag) ..... 49
VII. Grunderwerbsteuer ..... 50

## A. Regelbeispiele und Regelungsvielfalt

1 In der Praxis der Vereinbarungsgestaltung werden neben oder ableitbar aus den **Regelbeispielen** der § 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 – 3 VersAusglG, die nachfolgenden **Fallgruppen** unterschieden, die sich zumeist als Modifikationen oder Teilausschlüsse

zum gesetzlich vorgesehenen Wertausgleich verstehen lassen. Sie sollen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – in der Form einer **Checkliste** dargestellt werden:

Checkliste:[1]
Übersicht zu Vereinbarungsmöglichkeiten
zum Versorgungsausgleich

- **Totalausschluss** (gegenseitig oder einseitig; unter Bedingung, Befristung oder Rücktrittsvorbehalt; mit und ohne vollständige oder mit unvollständiger Kompensation),
- **Totalausschluss bei kurzer Ehedauer** (über 3 Jahre hinaus [§ 3 Abs. 3 VersAusglG]),
- **Teilausschluss** – verschiedene Modifikation, z.B.:
  - Herausnahme einer oder einzelner Anrechte,
  - Herausnahme einer oder einzelner Versorgungsarten (früher z.B. Herausnahme von „Randversorgungen“)
  - Begrenzung des Wertausgleichs einzelner oder aller Anrechte,
- Abänderung der **Ausgleichsquote** (niedriger oder höher),
- Ausgleich beschränkt auf „**ehebedingte** (Versorgungs-)**Nachteile**“
- Veränderung des **Ausgleichszeitraums** (z.B. „fiktives Ehezeitende“),
- **Saldierungsvereinbarungen** (= Verrechnungsvereinbarung, auch außerhalb des § 10 Abs. 2 VersAusglG) mit oder ohne „Überschussausgleich“,
- wertmäßige Einbeziehung **nicht ausgleichsreifer Anrechte**,
- Einbeziehung **vorehelicher Anrechte** (ausnahmsweise),
- Arten von **Kompensationen, Abfindungen** (= Gegenleistung),
  - wertäquivalente oder wertdifferente Gegenleistung,
  - frei disponierbare Gegenleistung,
  - versorgungsgeeignete Gegenleistung,
  - Beitragsleistung in eine Versorgung,
  - modifizierter nachehelicher Unterhalt (wenig geeignet),
  - Freistellung von Kindesunterhalt (bei genügender Leistungsfähigkeit),Zugewinnausgleichsforderung,
  - Freistellung von Verbindlichkeiten,
  - Gesamtschuldnerausgleich,
  - (teilweise) Einbeziehung in die Vermögensregelung,
  - Gesamtvermögenregelung, -auseinandersetzung,
  - Gesamtregelung der Scheidungsfolgen,
- Vereinbarung zur **Bewertung**,
- limitierte Vereinbarung der oder zur „**externen Teilung**“,
- **Bedingungen**, **Befristungen**, **Rücktrittsvorbehalte** für alle Konstellationen,

[1] Siehe auch die Zusammenstellungen bei Palandt/*Brudermüller*, § 8 VersAusglG Rn 2; *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 590; *Münch*, Vereinbarungen Rn 91 ff.; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 189.

- Vorbehalt des **schuldrechtlichen Ausgleichs**,
- inhaltliche Gestaltung des **schuldrechtlichen Ausgleichs**,
- Vermeidung des **schuldrechtlichen Ausgleichs**.

2 Während die Dispositionsbefugnis der Ehegatten nach altem Recht insoweit eingeschränkt war, als sie den durch die §§ 1587 ff. BGB a.F. abgesteckten Rahmen für Eingriffe in öffentlich-rechtliche Versorgungsverhältnisse nicht überschreiten durfte (= „**Verbot des Supersplittings**“),[2] können sie nach dem VersAusglG sowohl den Ausgleich von Anrechten aus den Regelsicherungssystemen als auch aus privatrechtlich organisierten Versorgungsträger bezogen auf jedes einzelne Anrecht umfassend – unter Beachtung des § 8 Abs. 1 VersAusglG – regeln. Sie können und müssen hierbei ggfs. die jeweiligen Versorgungsträger in ihre Regelungen einbeziehen (§ 8 Abs. 2 VersAusglG).
Die Regelungsvielfalt zeigen folgende – letztlich unvollständigen – Beispiele:

Beispiele:

*M hat ehezeitbezogene Anrechte in der gRV mit einem Ausgleichswert iHv. 20.000,– EUR (Ehezeitanteil: 40.000,– EUR). Zudem hat er ein privates, ehezeitbezogenes Anrecht bei der G-Lebensversicherung (G-LV), die dem Versorgungsausgleich unterfällt, iHv. mit einem Ausgleichswert iHv. 20.000,– EUR (Ehezeitanteil: 40.000,– EUR). Die Bewertung erfolgte jeweils nach § 47 Abs. 6 VersAusglG. Die Ehegatten vereinbaren unter Beachtung des Halbteilungsgrundsatzes und des § 8 Abs. 2 VersAusglG,*

1. *dass der Ausgleich bei der G-LV i.H.v. von 20.000,– EUR durchgeführt wird; der Ausgleichswert aus der gVR soll – ohne jegliche Teilung des Anrechts – in bar oder durch andere Vermögenswerte außerhalb des Versorgungsausgleichs abgegolten werden*
   - *ggfs. durch Einbeziehung in den Vermögensausgleich (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG);*
   - *ggfs. durch Begründung einer Kapital- oder Renten(Lebens-)Versicherung; durch Miteigentumsanteil an Wohnungseigentum, dingl. Wohnrecht, Nießbrauch an einer Immobilie etc. (beachte: Fragen der Versorgungsgeeignetheit und Äquivalenz);*
   - *ggfs. durch Beitragsentrichtung in die gRV nach § 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI;*
2. *dass der Ausgleich bei der gRV i.H.v. von 20.000,– EUR durchgeführt wird; der Ausgleichswert aus der G-LV soll –ohne jegliche Teilung des Anrechts – in bar oder durch andere Vermögenswerte außerhalb des Versorgungsausgleichs abgegolten werden (siehe zu Varianten Ziff. 1);*
3. *dass der Ausgleichwert bei der gRV i.H.v. 20.000,– EUR und bei der G-LV i.H.v. 20.000,– mit gleichhohen Ausgleichswerten des Ehegatten vertraglich verrechnet wird („Saldierungsvereinbarung“);*
4. *dass die Summe beider Ausgleichswerte (2 x 20.000,– EUR aus gRV u. G-LV = 40.000,– EUR) allein durch die Übertragung der Anrechten aus der G-LV (= 40.000, – EUR) zur Schaffung eigener Anrechte der F bei der G-LV verwendet werden; die Zustimmung der G-LV (8 Abs. 2 VersAusglG) liegt vor. Die Anrechte des M bei der gRV bleiben unberührt;*[3]

---

2 Vgl. beispielsweise BGH NJW 2001, 3333; BGH NJW-RR 1990, 66.

3 Falllösung nach *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 8 Rn 49.

*Die umgekehrte Lösung durch vollständige Übertragung von Anrechten aus der gRV ist nach § 8 Abs. 2 VersAusglG i.V.m. § 32 SGB I ausgschlossen, weil u.a. eine Zustimmung des Trägers der gRV zu einer Übertragung (Teilung) über den Ausgleichswert nicht stattfinden kann. Es fehlen zu einer solchen Gestaltung jegliche gesetzliche Grundlagen im SGB I oder VI.*

5. *dass zur Reduzierung des Ausgleichwertes aus der gVR lediglich Anrechte iHv. 0,– EUR bis 20.000,– EUR übertragen werden, wähend zum Ausgleich wertgleich höhere Anrechte aus der G-LV zwischen 20.000,– EUR und 40.000,– EUR übertragen werden. die Zustimmung der G-LV (8 Abs. 2 VersAusglG) liegt vor;*
   *Die Lösung in umgekehrter Richtung durch Übertragung von Anrechten aus der gRV mit einem Wert zwischen 20.000,– EUR und 40.000,– EUR ist ebenfalls nach § 8 Abs. 2 VersAusglG i.V.m. § 32 SGB I ausgeschlossen, auch hierzu fehlen jegliche gesetzliche Grundlagen im SGB I oder VI.*
6. *dass die Anrechte bei der gRV und/oder der G-LV dem schuldrechtlichen Ausgleich nach Scheidung vorbehalten bleiben (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG);*
7. *dass die Anrechte bei der gRV und/oder der G-LV jeweils teilweise nach den Ziff. 1 – 6 ausgeglichen und teilweise durch Realteilung ausgeglichen werden;*
8. *dass die Anrechte bei der gRV und/oder der G-LV jeweils ganz oder teilweise nach den Ziff. 1 – 7 ausgeglichen werden, jedoch keine vollständige Kompensation gewollt ist usw.*

## B. Einbeziehung in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG)

### I. Grundsatz

3 Nach dem Regelbeispiel des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG können (und sollen) Ehegatten den Versorgungsausgleich in **eine Vereinbarung über die ehelichen Vermögensverhältnisse** einbeziehen („Vermögensregelung“ oder „Cross-Over-Vereinbarung“[4]).[5] Der Begriff der „ehelichen Vermögensverhältnisse“ ist weit zu verstehen und nicht etwa mit dem engen Begriff der „güterrechtlichen Verhältnisse“ des § 1408 BGB identisch. Der Gesetzgeber hat die „Vermögensregelung“ bewusst vor die Vereinbarungen zum „Ausschluss“ (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG) und zum „Vorbehalt des schuldrechtlichen Ausgleichs“ (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG) gestellt. Ziel des Regelbeispiels ist es einerseits, zu einer insgesamt wirksamen und durchsetzbaren vertraglichen **Abwicklungsregelung** über die ehegemeinsamen Vermögenswerte (und Verbindlichkeiten) zu gelangen.[6] Andererseits sollen möglichst alle (oder zumindest viele) Scheidungsfolgen aus Vereinfachungsgründen zusammen

---

4 Diesen Typus-Begriff verwendet *Schulz/Hauß*, FamR, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 15 f.

5 Vgl. *Bergmann*, FuR 2009, 421, 423; *Wick*, FPR 219, 221; Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 19 ff.; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 184.

6 *Schmidt*, FPR 2009, 196, 200.

und abschließend, und zwar an dieser Stelle über den Weg einer **„flexiblen“**[7] **scheidungsbezogenen Vereinbarung der Ehegatten**, erledigt werden.

4 Die Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in eine Vereinbarung über die ehelichen Vermögensverhältnisse hat jedoch nicht nur Auseinandersetzungs-, sondern auch offensichtlichen **Ausschluss- und Gegenleistungscharakter**. Denn „Einbeziehung“ kann nur bedeuten, dass auf der Grundlage von Wertangaben und -ermittlungen zumindest teilweise auf die Durchführung des Wertausgleichs bei grundsätzlich auszugleichenden Anrechten auf Versorgung verzichtet wird und hierfür Gegenleistungen aus dem Bereich der Auseinandersetzung über das ehelichen Vermögen erbracht werden, die jedenfalls nicht auch nach dem VersAusglG auszugleichen sind. Damit werden zur Vereinfachung des Ausgleichs letztlich der Ausgleichswert bestimmter Anrechte und andere Vermögenswerte **miteinander verrechnet**.[8] Die **Verrechnung sich gegenüberstehender Werte** ist somit die Grundlage der Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in eine Vereinbarung über die ehelichen Vermögensverhältnisse.

5 Das Regelbeispiel des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG meint im Übrigen Gegenleistungen aus der Einbeziehung des **Zugewinnausgleichs**,[9] des sonstigen Vermögensausgleichs bei Beendigung der Ehe (beispielsweise aus dem **Gesamtschuldnerausgleich**,[10] der Auseinandersetzung über Bruchteilsmiteigentum [z.B. die **Scheidungsimmobilie**],[11] **Haushaltsgegenstände**, gemeinsame **Konten**,[12] **Verbindlichkeiten**,[13] eheliche **Kooperationsverträge**, **Ehegatten-Innengesellschaft**) oder sogar ausnahmsweise des **nachehelichen Unterhalts**[14] (z.B. als Abfindung nach § 1585 Abs. 2 BGB). Die „Einbeziehung“ bedeutet jedoch

---

7 Siehe *Schulz/Hauß*, FamR, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 13; BT-Drucks 16/10166, S. 51.

8 *Ruland*, 2. Aufl. 2009, Rn 803.

9 *Wick*, FuR 2010, 376; *Münch*, Vereinbarungen Rn 235 f.; *Brambring*, NotBZ 2009, 429, 439; siehe die Beispiele aus dem Bereich Zugewinnausgleich bei *Schulz/Hauß*, FamR, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 13: „Scheidungsimmobilie“, die gegen Ausgleichswerte aus Versorgungsanrechten „verrechnet“ werden; illoyale Vermögensverfügungen, die im Zugewinn zu Zurechnungen führen würden und deren Ausgleich nicht zu finanzieren ist; Zugewinnausgleichsforderungen aus der Bewertung von freiberuflichen Praxen/Kanzleien mit teilweise erheblichem Wer; siehe auch *Borth*, 6. Aufl., Rn 915.

10 Vgl. *Wick*, FPR 2009, 219, 221; *ders*., FuR 2010, 376; Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 20; MüKo-BGB/*Eichenhofer*, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 7.

11 Siehe etwa MüKo-BGB/*Eichenhofer*, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 7; *Wick*, FuR 2010, 376; *Glockner/Hoenes/Weil*, § 9 Rn 27; mit einem Bewertungsbeispiel bereits bei *Goering*, FamRB 2004, 95, 98.

12 *Glockner/Hoenes/Weil*, § 9 Rn 27.

13 Siehe *Ruland*, 3. Aufl. 2011, Rn 855.

14 *Wick*, FuR 2010, 376; *Hauß/Eulering*, Rn 144; gegen eine Einbeziehung wegen der Volatilität des Bedarfs und der ehelichen Lebensverhältnisse *Hahne*, FamRZ 2009, 1041; eher zurückhaltend auch *Ruland*, 3. Aufl. 2011, Rn 855 f („in Ausnahmefällen“).

keinesfalls eine Verengung auf güterrechtliche oder nebengüterrechtliche Ansprüche.[15] Gegenleistungen können auch reine Kapitalabfindungen, die Beitragsentrichtung in die gRV oder die Übertragung einer Immobilie mit versorgungsgeeigneten Einnahmen aus VuV sein.[16]

6 Das Regelbeispiel nach Nr. 1 beinhaltete zudem bereits aus sich heraus Anknüpfungspunkte an die Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle unter dem Gesichtspunkt der anderweitigen „**Kompensation**“ und zur „**Gesamtschau**“ scheidungsbezogener Regelungen der Ehegatten. Darüber hinaus wird ersichtlich, dass die Ehegatten den Versorgungsausgleich nicht isoliert von anderen scheidungsbezogenen Angelegenheiten betrachten und durchführen müssen.[17] **Nicht erforderlich** ist es, dass der Verzicht auf die Realteilung (= Ausschluss) im Rahmen der Einbeziehung in die Regelungen der Vermögensverhältnisse zu einer **vollständigen Kompensation** führen muss.[18]

7 Bei Verrechnungen mit anderen Vermögenswerten, also denjenigen, die nicht versorgungsausgleichsrechtlicher Art sind, wird regelmäßig an die Angaben der Versorgungsträger zum „Kapitalwert“ oder zum „korrespondierenden Kapitalwert“ angeknüpft;[19] grundsätzlich empfehlenswert ist jedoch die Verwendung des versicherungsmathematischen Barwerts nach **§ 47 Abs. 5 VersAusglG** oder eine Bewertung nach **§ 47 Abs. 6 VersAusglG** (jeweils – soweit relevant - unter Zugrundelegen eines realistischen Rechnungszinses). Die durch das VersAusglG eingeführte Pflicht zur Mitteilung von ehezeitbezogenen Kapitalwerten durch die Versorgungsträger dient allerdings gerade auch der Erleichterung von Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG.[20] Deren uneingeschränkte Verwendung bedarf jedoch klarer **Hinweise durch den Notar**.

## II. Störung der Äquivalenzbetrachtung

8 Neben der grundsätzlichen Untauglichkeit der dennoch nicht etwa verbotenen Verwendung von Kapitalwertangaben nach § 47 Abs. 2 VersAusglG („Einkaufswert“) und der **empfohlenen Bewertung von Anrechten nach § 47 Abs. 5** oder **Abs. 6**

---

15 Vgl. *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 24 m.w.N.; *Kemper*, Kap. VII Rn 17; MüKo-BGB/*Eichenhofer*, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 7.

16 Vgl. *Schramm*, NJW-Spezial 2009, 292; *Kemper*, Kap. VII Rn 14.

17 Hierauf weisen *Kemper*, Kap. VII Rn 14; *Borth*, 6. Aufl., Rn 915 richtigerweise hin.

18 *Wick*, FPR 2009, 219, 222; *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 23; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 185.

19 BT-Drucks 16/10144, S. 52; *Wick*, FuR 2010, 376; 377; *Kemper*, Kap. VII Rn 14; Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 184; ebenso *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 23, während in § 47 Rn 28 nur eine Wertermittlung auf der Basis des § 47 Abs. 6 VersAusglG für zulässig erachtet wird.

20 So *Borth*, 6. Aufl., Rn 915; *Wick*, FuR 2010, 376; 377.

**VersAusglG** können gerade bei der Einbeziehung von „Gegenleistungen“, die als solche nicht dem Versorgungsausgleich unterliegen (z.B. Immobilie), weitere **Störungen der Äquivalenzbetrachtung** auftreten:

9 Eine **Störung der Äquivalenzbetrachtung** der nominal ermittelten Ausgleichswerte von Anrechten im Versorgungsausgleich (z.B. nach § 47 Abs. 5 oder Abs.6 VersAusglG) mit anderen nominal bewerteten Vermögensgegenständen, entsteht dadurch, dass es sich bei Ausgleichswerten nach dem VersAusglG regelmäßig um „**Bruttowerte**“ handelt.[21] Das gilt unabhängig davon, wie die Bewertung der Anrechte nach dem VersAusglG erfolgt, also selbst für den „korrespondierenden Kapitalwert“ nach § 47 Abs. 6 VersAusglG. Die (Renten-)Leistungen der Versorgungen aus dem Versorgungsausgleich unterliegen ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Bezugs, wie diejenigen aus den ungeteilten Anrechten, grundsätzlich und zunehmend der „**nachgelagerten Besteuerung**“. Dies führt zur Besteuerung in der Leistungsphase mit dem jeweils maßgebenden, persönlichen Steuersatz und in Abhängigkeit von der jeweils gewährten Versorgung. Dabei kann die Besteuerung höchst unterschiedlich ausfallen. Die Versorgungsbezüge der Beamten unterliegen beispielsweise der vollen Besteuerung, Renten aus der gRV und der berufsständischen Versorgung sind nach § 22 Nr. 1aa EStG zu besteuern, private Renten unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren nach § 22 Nr. 1bb EStG mit dem Ertragsanteil. Zudem unterfallen (Renten-)Leistungen ggfs. der **Sozialversicherungspflicht im Breich der Kranken- und Pflegeversicherung**. Dies gilt beispielsweise für Leistungen aus betrieblichen Altersversorgungen. Ausnahmen gelten wiederum bei der gRV und der Beamtenversorgung. Die Abgabenbelastung kann individuell bis zu 45 % betragen. Bei der Verrechnung der Ausgleichswerte mit sonstigen Vermögenswerten (Immobilie, Zugewinnausgleichsforderung, Gesamtschuldnerausgleich etc.), insbesondere im Bereich des Regelbeispiels nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG, ist demnach der Inhaber von Versorgungsanrechten als ausgleichspflichtige Person (bzw. von Ansprüchen auf Wertausgleich) potentiell benachteiligt. Die Gegenleistung „Vermögenswert“, beispielsweise die Leistung von Zugewinnausgleich (§ 1378 Abs. 1 BGB) ist regelmäßig steuerfrei, also ein „Nettowert“, das Versorgungsanrecht aus der Realteilung unterliegt hingegen der nachgelagerten Besteuerung (und ggfs. der Sozialabgabepflicht).[22] Es besteht demnach „keine Parität der Nominalwerte“.[23]

---

21 Vgl. *Götsche/Rehbein/Breuers*, 6 Rn 23 aE; *Kemper*, Kap. VII Rn 15, *ders*., ZFE 2011, 179, 180; *Schramm*, NJW-Spezial 2009, 292; *Bredthauer*, FPR 2009, 500 f.; *Glockner/Hoenes/Weil*, § 9 Rn 11; Grandel/Stockmann/*Hoenes*, SWK FamR, Stichwort Nr. 201 Rn 2.

22 Siehe hierzu auch zusammenfassend *Glockner/Hoenes/Weil*, § 9 Rn 11; Grandel/Stockmann/*Hoenes*, SWK FamR, Stichwort Nr. 201 Rn 2, die zu Recht darauf hinweist, dass solche Äquivalenzstörungen auch bei Abfindungen nach § 23 f. VersAusglG zu beachten sind.

23 So die plastische Darstellung bei *Schulz/Hauß*, § 6 VersAusglG Rn 15.

10 Solche **Störungen der Äquivalenz** könnten vermieden werden, wenn die Ausgleichswerte um die durchschnittlich Steuer- und Sozialabgabenlast in einer endgültigen Bewertung bereinigt werden würden.[24] Insgesamt werden dann jedoch lediglich näherungsweise Schätzwerte zustandekommen und eine realistische Betrachtung nur dann möglich sein, wenn der Renteneintritt unmittelbar bevorsteht.[25] Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG, die Vermögenswerte als Gegenleistungen einbeziehen wollen, werden damit unter Beachtung steuer- und abgabenrechtlicher Ungleichheiten im späteren Leistungsbezug von Anrechten schwieriger handhabbar. Zu Recht wird daher empfohlen, steuer- und abgabenrechtliche Gesichtspunkte nur bei Vereinbarungen kurz vor dem Renteneintritt tatsächlich zu berücksichtigen.[26] Über eine mögliche Störung der Äquivalenzbetrachtung von Wertangaben sollte dennoch immer belehrt werden.[27] Regelmäßig sind die Beteiligten bereit ein solches „Störungsrisiko“ hinzunehmen. Hinzu kommt, dass sich einzelfallbezogen auch beachtenswerte steuerliche Belastungen aus einer versorgungsfremden „Gegenleistung“ ergeben können, die das Bild weiter verkomplizieren.

**Muster 1**: isolierte Belehrung zu „Aqivalenzstörungen“

(*) *Der Notar hat darauf hingewiesen, dass Rentenzahlungen aus Altersvorsorgeanrechten, auch solchen, die ganz oder teilweise durch den Versorgungsausgleich erlangt werden, anders als andere Leistungen aus der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten (z.B. bare Geldzahlungen, Zugewinn, Übertragung von Bruchteilsmiteigentum etc), ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbezugs grundsätzlich der sog. „nachgelagerten Besteuerung“ unterliegen. Zusätzlich können solche Rentenzahlungen der Sozialversicherungspflicht unterfallen; dies gilt beispielsweise für Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die sich hieraus ergebende Ungleichbehandlung scheidungsbezogener Leistungen, die erheblich sein kann, nehmen wir für unsere Vereinbarung in Kauf; sie soll nicht bewertet und einberechnet werden.*

## III. Allgemeine Risiken (Versorgungssicherheit im Alter)

11 Zu den allgemeinen Risiken von Vereinbarungen nach dem **Regelbeispiel § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG** und erst Recht nach dem **Regelbeispiel Nr. 2 („Ausschluss“)** gehören neben Bewertungs- und Äquivalenzfragen auch die

---

24 Hierzu *Schramm*, NJW-Spezial 2009, 292; grds. zustimmend *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 23 aE.; Grandel/Stockmann/*Hoenes*, SWK FamR, Stichwort Nr. 201 Rn 2.

25 So richtigerweise *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 23 aE.; siehe ebenso *Kemper*, ZFE 2011, 179, 180; *Bredthauer*, FPR 2009, 500, 501; *Schramm*, NJW-Spezial 2009, 292; Grandel/Stockmann/*Hoenes*, SWK FamR, Stichwort Nr. 201 Rn 2.

26 *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 23 aE.

27 Für den Bereich der anwaltlichen Beratung *Schulz/Hauß*, § 6 VersAusglG Rn 17.

unterschiedliche Sicherheit von Vermögenswerten auf lange Sicht gegenüber der Wertbeständigkeit von Anrechten auf Versorgung.[28] Insbesondere die sog. öffentlich-rechtlichen Altersvorsorgeanrechte (Paradebeispiele: gRV u. BeamtV) gelten als außerordentlich wertstabil und krisensicher. Anrechte nach dem BetrAVG sind regemäßig über den Pensionssicherungsverein und private Lebensversicherungen über vergleichbare Instrumente insolvenzfest abgesichert. Auch der Aspekt der für den Lebensunterhalt **im Alter nötigen Liquidität** und der Absicherung der „Kosten" einer überdurchschnittlich langen Lebensdauer darf beim Eingehen von „Cross-Over-Vereinbarungen" oder Ausschlussabreden nicht unterschätzt werden. Zur Deckung des baren Bedarfs im Alter sind selbst insgesamt hinreichende Vermögenswerte möglicherweise ungeeignet. Insbesondere die emotional bedingte Übernahme von „Scheidungsimmobilien" gegen den Verzicht auf Wertausgleich genügt diesen Anforderungen gelegntlich kaum. Auch eine sonstige, „in die Regelungen der Vermögensverhältnisse einbezogene" Immobilie kann sich durchaus als instabiler als Altersvorsorgeanrechte erweisen. Selbst die „Verrechnung" der Zugewinnausgleichsforderung aus einer erfolgreichen freiberuflichen Praxis gegen den Verzicht auf Wertausgleich kann außerordentliche „Volatilität" bedeuten. Selbstverständlich ist es keine „vernünftige" Regelung, dass der eine Ehegatte seine Betriebsrente behält, der andere dafür das Auto bekommt.[29] Ob diese Unsicherheiten allerdings quantifizierbar und in scheidungsbezogenen Vereinbarungen durch Bewertungsabschläge berücksichtigt werden können, darf für die Praxis mehr als bezweifelt werden. Ebenso darf bezweifelt werden, dass „unvernünftige" Vereinbarungen mittels Inhaltskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG, die eine Missbrauchskontrolle ist, korrigierbar sind. Aus der Sicht des Notars sollten diese Gesichtspunkte der „**Versorgungssicherheit im Alter**" in der Beratung gleichwohl angemessen angesprochen werden.

## IV. Kombinierte Belehrungen

12 Gerade bei der Einbeziehung von Ausgleichswerten aus dem Versorgungsausgleich in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG) kann es zu einer Summierung von „Ungereimtheiten" kommen. Regelmäßig werden Ausgleichswerte „nicht gleichartiger Anrechte" miteinander verrechnet und zudem der Ausgleichswert einzelner Anrechte mit Vermögens- oder sonstigen Leistungsansprüchen saldiert. Zumeist wird dies auf der Grundlage nur bedingt vergleichbarer Kapitalwertangaben (z.B. nach § 47 Abs. 2 VersAusglG) geschehen. Hieraus resultieren zusätzliche Probleme einer Äquivalenzbetrachtung. Schließlich kann die Alterssicherungsfunktion der Anrechte aus dem Blick geraten.

---

28 Vgl. etwa *Kemper*, Kap. VII Rn 17 mit Beispiel; ebenso *Schulz/Hauß*, § 6 VersAusglG Rn 16.

29 Das Beispiel findet sich bei *Ruland*, 3. Aufl. 2011, Rn 855; *Kemper*, Kap. VII Rn 18 und *Bredthauer*, FPR 2009, 500, 501.

Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG sind daher **beratungs- und belehrungsintensiv**. Hierzu könnte beispielsweise eine kombinierte Belehrung verwendet werden:

**Muster 2**: Kombinierte Belehrung zur Bedeutung des Wertausgleichs, zur Alterssicherungsfunktion des Versorgungsausgleichs, zum „korrespondierenden Kapitalwert“ und zu „Aquivalenzstörungen“ in den Fällen des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG.

*(1) Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die rechtliche Tragweite des gänzlichen oder teilweisen Ausschlusses und die Folgen für die soziale, insb. die Alterssicherung nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit der Vereinbarungen, die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten nicht oder nicht vollständig zwischen uns geteilt werden. Zur Durchführung dieser Vereinbarung bedarf es zudem einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Wertausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde.*

*(2) Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert, die monatliche Rente oder andere Angaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt erst Recht für einen Vergleich mit Werten außerhalb des Versorgungsausgleichs (z.B. Zugewinn, andere Herauszahlungsbeträge). Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.*

*(3) Die Beteiligten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere zur monatlichen Rente [**oder**: zum korrespondierenden Kapitalbertrag etc.], bei ihrer vertraglichen Vereinbarung zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.*

*(4) Der Notar hat zudem darauf hingewiesen, dass Rentenzahlungen aus Altersvorsorgeanrechten, auch solchen, die ganz oder teilweise durch den Versorgungsausgleich erlangt werden, anders als Leistungen aus der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten (z.B. bare Geldzahlungen, Zugewinn, Übertragung von Bruchteilsmiteigentum etc), ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbezugs grundsätzlich der sog. „nachgelagerten Besteuerung“ unterliegen. Zusätzlich können solche Rentenzahlungen der Sozialversicherungspflicht unterfallen; dies gilt beispielsweise für Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die sich hieraus ergebende Ungleichbehandlung scheidungsbezogener Leistungen, die erheblich sein kann, nehmen wir für unsere Vereinbarung in Kauf; sie soll nicht bewertet und einberechnet werden.*

## V. Beispiele zur Einbeziehung in Vermögensregelungen

### 1. Zugewinnausgleichsforderung

13 Die **Einbeziehung des Zugewinnausgleichs** als Teil der Vermögensregelungen auf der einen Seite und des Wertausgleichs nach dem VersAusglG auf der anderen Seite, gilt als ein scheidungsbezogenes Musterbeispiel zum Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG.[30] Voraussetzung der Einbeziehung ist die Feststellung oder vertragliche Festlegung des Zugewinnausgleichsanspruchs. Dies setzt regelmäßig die Beendigung des Güterstands der Zugewinngemeinschaft oder die Rechtshängigkeit der Scheidung voraus (§ 1384 BGB). Die Rechtshängigkeit der Scheidung ist als Eheende (§ 3 Abs. 1 VersAusglG) auch maßgeblich für aussagekräftige Auskünfte über den Ausgleichswert einzubeziehender Anrechte. Aus der Urkunde sollten sich die verrechenbaren Ansprüche eindeutig und klar ergeben; die Höhe der Zugewinnausgleichsforderung sollte endgültig und unanfechtbar festgeschrieben werden. Die Einbeziehung anderer vermögensrechtlicher Ansprüche des Nebengüterrechts erscheint sinnvoll. Wegen der vollkommen unterschiedlichen Bedeutung von Wertangaben ist eine eingehende Belehrung erforderlich; es liegt ein Fall der Anwendung einer **kombinierten Belehrung** zur besonderen Alterssicherungsfunktion des Versorgungsausgleichs, zum „korrespondierenden Kapitalwert“ und zu typischen „Aquivalenzstörungen“ vor.

Fall:

*Die Ehe von Herrn A und Frau B ist gescheitert; das Trennungsjahr ist abgelaufen und der Scheidungsantrag zugestellt (= Ehezeitende). Beide Ehegatten sind anwaltlich beraten. B schuldet dem A einen unstreitigen Zugewinnausgleich (§ 1378 Abs. 1 BGB) i.H.v. 81.000,– EUR; sonstige vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche bestehen nicht. Die Ehegatten wollen ihre Anrechte auf Altersversorgung möglichst ungeschmälert behalten. Das Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung soll möglichst ungeteilt verbleiben. Verbleibende ehebedingte Nachteile der B ergeben sich nicht; sie kann aus eigenen Einkünften ihren angemessenen Unterhalt und den Aufbau ihrer Altersversorgung sicherstellen. Die Auskünfte der Versorgungsträger liegen den Ehegatten vor; sie einigen sich darauf, ihrer Vereinbarung die korrespondierenden Kapitalwertangaben ihrer Versorgungsträger zugrunde zu legen. Die Ehegatten streben eine „Gesamtlösung“ an.*

*Die gegenseitigen Ansprüche stellen sich wie folgt dar:*

| | Ehemann | Ehefrau | Kommentar |
|---|---|---|---|
| Zugewinn | 81.000,00 EUR | | Vereinbarung |
| gRV | | 92.601,36 EUR | § 47 (2) VersAusglG |
| gRV | 23.148,27 EUR | | § 47 (2) VersAusglG |
| BetrAV | | 33.625,00 EUR | § 47 (2) VersAusglG |

30 *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 4, Anm 1; *Münch*, Vereinbarungen Rn 235 f.; *Brambring*, NotBZ 2009, 429, 439; *Schulz/Hauß*, § 6 VersAusglG Rn 13; *Borth*, 6. Aufl., Rn 915; MüKo-BGB/*Eichenhofer*, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 7; *Ruland*, 3. Aufl. 2011, Rn 853; Berechnungsbeispiele bei *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 13.

| | Ehemann | Ehefrau | Kommentar |
|---|---|---|---|
| | **104.148,27 EUR** | **126.226,36 EUR** | **Summen** |

Lösungsvorschlag:[31]

**Muster 3**: Versorgungsausgleich innerhalb der Regelungen der Vermögensverhältnisse – Scheidungsvereinbarung
Fallvariante: Zugewinnausgleich, „Saldierung“ von Anrechten.

***I.***
***Vorbemerkungen, Sachverhalt***

*§ 1*
*Persönliche Verhältnisse*

*(1) Wir haben am 10. August 1993 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Köln die Ehe miteinander geschlossen.*

*(2) Wir besitzen beide ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit; unseren gewöhnlichen Aufenthalt haben wir in Köln.*

*(3) Kinder; sonstige Unterhaltssachverhalte .*

*(4) Wir haben bisher keinen Ehevertrag und keine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen und leben daher im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.*

*(5) Wir leben seit dem getrennt im Sinne des § 1567 BGB und beabsichtigen uns scheiden zu lassen, das Scheidungsverfahren ist unter dem Az.: bei dem Amtsgericht Köln -Familiengericht- anhängig. Die förmliche Zustellung der Antragsschrift erfolgte am 19. Juni 2012. Herr A stimmt bereits durch diese Urkunde dem Scheidungsantrag seiner Ehefrau in vollem Umfange zu. Wir sind beide anwaltlich vertreten.*
*Frau F ist als Werbekauffrau im Anstellungsverhältnis in Vollzeit erwerbstätig; Herr M. ist als PR-Berater im Angestelltenverhältnis ebenfalls in Vollzeit erwerbstätig.*
*ggfs. Einkommensverhältnisse*

*(6) .*

*(7) Zur Regelung der Scheidungsfolgen wollen wir Vereinbarungen nach näherer Maßgabe dieser Urkunde treffen, insbesondere die Zugewinnausgleichsforderung festlegenund durchführen sowie die dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechte in die Vermögensregelungen einbeziehen. Ein Entwurf dieser Scheidungsvereinbarung wurde uns mehr als zwei Wochen vor der Beurkundung zugesandt und ausführlich erörtert.*

*§ 2*

[31] Muster: *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 4; *Münch*, Vereinbarungen, Rn 236; *ders*., Rechtsgeschäfte, Rn 3179; *Brambring*, NotBZ 2009, 429, 439.

*Anrecht auf Altersvorsorge*

(1) *Herr A hat in der Ehezeit vom 1.8.1993 bis zum Ehezeitende am 31.5.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:*

*a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung vom 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:*

- *Ehezeitanteile von 29,1226 EP;*
- *dies entspricht einer monatlichen Rente von 800,00 EUR;*
- *mit einem **Ausgleichswert** von 14,5613 EP;*
- *dies entspricht einer monatlichen Rente von 400,00 EUR;*
- *der „**korrespondierende Kapitalwert**“ beträgt **92.601,36 EUR**.*

*Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*

*b) nach der Auskunft der vom 2012 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem BetrAVG:*

- *Ehezeitanteile (Kapitalwert) von 67.250,00 EUR;*
- *dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von 791,00 EUR;*
- *mit einem **Ausgleichswert** (Kapitalwert) von **33.625,00 EUR;***
- *nach Berücksichtigung der Teilungskosten von 33.100,00 EUR.*

*Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*

(2) *Frau B hat folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:*

- *nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung vom 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:*
  - *Ehezeitanteile von 7,1250 EP;*
  - *dies entspricht einer monatlichen Rente von 200,00 EUR;*
  - *mit einem **Ausgleichswert** von 3,5625 EP;*
  - *dies entspricht einer monatlichen Rente von 100,00 EUR;*
  - *der „**korrespondierende Kapitalwert**“ beträgt **23.148,27 EUR.***

*Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*

(3) *Den Eheleuten sind die Auskünfte der vorgenannten Versorgungsträger über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet.*

## *II.*
## ***Scheidungsvereinbarung***

### *§ 1*
### *Zugewinnausgleich*

(1) *Die Ehegatten sind sich darüber einig, dass Frau B ihrem Ehemann, Herrn A, nach Maßgabe der Zugewinnausgleichsberechnung auf den maßgeblichen Berechnungszeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags einen Zugewinnausgleich in Höhe von*

***81.000,– EUR***
***-einundachtzigtausend Euro-***

*schuldet.*

*Die Ehegatten erklärten:*
*Wir verzichten auf eine konkrete Aufstellung und Ermittlung des jeweils für uns maßgebenden Anfangs- und Endvermögens im Rahmen der Berechnung des Zugewinns in dieser Urkunde. Wir bestimmen vielmehr die angegebene Zugewinnausgleichsforderung*

*als verbindlich, da die nachfolgenden Regelungen ungeachtet der Höhe tatsächlicher Ausgleichsansprüche, abschließend und unanfechtbar gewollt sind.*

(2) *Wir verzichten im Übrigen nach Maßgabe dieses Vertrages auf jeden weiteren Ausgleich etwaigen Zugewinns für die Vergangenheit, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, in welcher Höhe und ob ein solcher überhaupt erzielt worden ist; wir verzichten zudem auf jeden weitergehenden vermögensrechtlichen Ausgleich, der ehebezogen außerhalb des Güterrechts entstanden sein könnte.*

*§ 2*
*Versorgungsausgleich*

(1) *Herr und Frau vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von ihnen erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten nach Abschn. I § 3 dieser Urkunde wie folgt stattfinden soll:*

(2) *Ein Ausgleich des Anrechts aus der **gesetzlichen Rentenversicherung der Ehefrau** (Abschn. I § 2 Abs. (2) lit. a) durch interne Teilung soll nicht stattfinden. Die Eheleute verrechnen vielmehr die sich insoweit gegenüberstehenden Ausgleichswerte ihrer Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Vorwegnahme der Verrechnungsbefugnis der Versorgungsträger (§ 10 Abs. 2 VersAusglG), insgesamt jedoch unabhängig von dieser und der maßgeblichen Bezugsgröße, in Höhe der „korrespondierende Kapitalwerte“ von jeweils **23.148,27 EUR**.*

(3) *Ein Ausgleich des Anrechts aus der **betrieblichen Altersvorsorge des Ehemanns** (Abschn. I § 2 Abs. (1) lit. b) durch Realteilung soll ebenfalls nicht stattfinden. Die Eheleute verrechnen vielmehr den Ausgleichswert auf der Grundlage des mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerts von **33.625,00 EUR**. Die Verrechnung findet unter Einbeziehung der Zugewinnausgleichsforderung des Ehemanns in die Vermögensregelung in Höhe dieses Betrages mit der Zugewinnausgleichsforderung (§ 2 Abs. (1) dieser Urkunde) in gleicher Höhe statt.*

(4) *Zur weiteren teilweisen Vermeidung der internen Teilung des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Ehemanns verrechnen die Ehegatten einen Teilbetrag des Ausgleichswerts in Höhe von **47.375,– EUR** mit der verbleibenden Zugewinnausgleichsforderung in gleicher Höhe.*

(5) *Bei der Deutsche Rentenversicherung soll, bezogen auf den 31.5.2012 im Wege der internen Teilung lediglich ein Anrecht zugunsten der Frau B in Höhe von **3,4717 Entgeltpunkten** (statt des Ausgleichswertes von 14,5613 EP) begründet bzw. ausgebaut und zugleich das Anrecht des Herrn A um genau diesen Wert gekürzt werden. Dem vereinbarten Ausgleich liegt nach Verrechnung ein korrespondierender Kapitalwert von **22.078,09 EUR** zugrunde. Für die familiengerichtliche Entscheidung soll jedoch allein die Einigung auf den Ausgleichswert in der Bezugsgröße „Entgeltpunkte“ maßgeblich sein; noch einzuberechnen sind die insoweit angemessenen Teilungskosten (§ 13 VersAusglG).*

(6) *Die Verrechnung und Kürzung von Ausgleichswerten, bzw der Entgeltpunkten beruht nach dem Willen der Beteiligten auf der Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in die Vermögensregelungen der Ehegatten aus Anlass der Scheidung (§ 6 Abs. 1 S. Nr. 1 VersAusglG), jeweils auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte. Soweit die Modifikation des Ausgleichs Ausschlusswirkung hat, stimmt dem jeder der Ehegatten zu.*

*(7) Die Ehegatten schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung ihrer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.*

***Kurzfassung**:*

*(1) Herr und Frau vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von ihnen erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten unter Einbeziehung der ehelichen Vermögensverhältnisse wie folgt stattfinden soll:*

*(2) Bei der Deutsche Rentenversicherung soll, bezogen auf den 31.5.2012 im Wege der internen Teilung lediglich ein Anrecht zugunsten der Frau B in Höhe von **3,4717 Entgeltpunkten** (statt des Ausgleichswertes von 14,5613 EP) begründet bzw. ausgebaut und zugleich das Anrecht des Herrn A um genau diesen Wert gekürzt werden. Dem vereinbarten Ausgleich liegt nach Verrechnung ein korrespondierender Kapitalwert von **22.078,09 EUR** zugrunde. Für die familiengerichtliche Entscheidung soll allein die Einigung auf den Ausgleichswert in der Bezugsgröße „Entgeltpunkte" maßgeblich sein; noch einzuberechnen sind die insoweit angemessenen Teilungskosten (§ 13 VersAusglG). Der verringerte Ausgleichsbetrag beruht i.Ü. auf der Verrechnung der sich aus dieser Urkunde ergebenden Werteangaben von Zahlungsansprüchen und Ausgleichwerten von Anrechten. Ansonsten vereinbaren wir den gegenseitigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs; insbesondere soll das Anrecht des Herrn aus der betrieblichen Altersvorsorge nicht ausgeglichen werden.*

*(3) Die Ehegatten schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.*

*§ 3*
*Hinweise zum Versorgungsausgleich*

*Kombinierte Hinweise nach.*

*§ 4*
*Rechtsbestand der Vereinbarungen, Sonstiges*

*(1) Die Beteiligten sind darüber einig, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass ihre Ehe rechtskräftig geschieden wird.*

*(2) Die Eheleute vereinbaren hiermit, dass die Verrechnung von Ausgleichswerten und Zugewinnausgleichsansprüchen nur einheitlich Bestand haben sollen. Sollten eine oder mehrere der vorstehend getroffenen Vereinbarungen aus irgendeinem Grund unwirksam oder undurchführbar sein, sollen im Zweifel auch die übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein.*

*(3) Der Notar hat uns über die Vorschriften belehrt, nach denen diese*

*Scheidungsvereinbarung aufgehoben oder geändert werden kann. Ein einseitiges Rücktrittsrecht behalten wir uns nicht vor.*

## 2. Kombination: „Scheidungsimmobilie“, Schuldübernahme, Zugewinnausgleich, Unterhaltsabfindung

14 Die kombinierte **Einbeziehung der Auseinandersetzung der „Scheidungsimmobilie“ mit Schuldübernahme,** des **Zugewinnausgleichs** nach Güterstandswechsel und der **Unterhaltsabfindung**, als Teil der Vermögensregelungen auf der einen Seite und des **Wertausgleichs nach dem VersAusglG** auf der anderen Seite, ist eine komplexe „Totalerledigung“ der Scheidungsfolgen im Anwendungsbereich des Regelbeispiels nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG.[32] Gerade die Übernahme der „Scheidungsimmobilie“ gegen Freistellung von Verbindlichkeiten und eine Verrechnung mit Ausgleichswerten aus dem Versorgungsausgleich ist eine verlockende Gestaltung zur Vermeidung eines Notverkaufs des vormaligen „Familienheims“. Ob eine solche Gestaltung mit Blick auf die **Versorgungssicherheit im Alter** sinnvoll ist, ist eine Entscheidung die allein die Ehegatten zu treffen haben. Selbstverständlich kann auch eine isolierte Einbeziehung der Auseinandersetzung der „Scheidungsimmobilie“ Vertragsgegenstand sein; viele Varianten sind denkbar. Im Übrigen gelten ähnliche Rahmenbedingungen, wie zur isolierten Einbeziehung des Zugewinnausgleichs. Aus der Urkunde sollten sich abermals die verrechenbaren Ansprüche eindeutig und klar ergeben. Gerade auf die Sachverhaltsfeststellung sollte Wert gelegt werden. Wegen der vollkommen unterschiedlichen Bedeutung von Wertangaben ist eine eingehende Belehrung und qualifizierte Beratung erforderlich; es liegt ein Fall der Anwendung einer kombinierten Belehrung zur Alterssicherungsfunktion des Versorgungsausgleichs, zum „korrespondierenden Kapitalwert“ und zu typischen „Aquivalenzstörungen“ vor. Mit Blick auf die Auseinandersetzung der „Scheidungsimmobilie“ und deren Übertragung als Gegenleistung für den Teilausschluss des Versorgungsausgelichs, sollten die steuerlichen Belange ebenfalls angesprochen werden. Zur Vermeidung einer ungesicherten Vorleistung ist der Vollzug der Urkunde letztlich von der Entscheidung des Familiengerichts nach § 224 Abs. 3 FamFG abhängig; auch hierzu sollte der Notar eine klare Regelung treffen.

Fall:

*Die Ehe von Herrn A und Frau B ist gescheitert; das Trennungsjahr ist abgelaufen und der Scheidungsantrag zugestellt (= Ehezeitende). Beide Ehegatten sind anwaltlich beraten. Sie sind Miteigentümer zu je ½ eines EFH im Wert von 250.000,– EUR, das erstrangig mit einer Finanzierungsgrundschuld i.H.v. 240.000,– EUR zum Erwerb der Immobilie belastet ist; die Grundschuld valutiert noch mit 40.000,– EUR. Beide Ehegatten sind gesamtschuldnerisch*

---

32 *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 5, Anm 1; Berechnungsbeispiele bei *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 6 Rn 13.

*gebundene Darlehensnehmer, haben ein entsprechendes abstraktes Schuldversprechen abgegeben und sind Vertragspartner der Sicherungsabrede. A schuldet der B einen unstreitigen Zugewinnausgleich (§ 1378 Abs. 1 BGB) i.H.v. 55.000,– EUR; sonstige vermögensrechtliche Ausgleichansprüche bestehen nicht. Frau B möchte im Zuge der Auseinandersetzung der ehelichen Vermögensverhältnisse das EFH zu Alleineigentum erwerben. A will seine Anrechte auf Altersversorgung möglichst ungeschmälert in seine neue (Zweit-)Ehe mitnehmen. Die Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung sollen beiden Ehegatten möglichst ungeteilt verbleiben. A leistet an seine Ehefrau B monatlich 250,– EUR Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB. Die Leistungspflicht ist nach § 1578b Abs. 1, 2 BGB zeitlich befristet auf 4 Jahre; hierüber besteht zwischen den Ehegatten ebenfalls Einvernehmen. Der Unterhalt soll abgezinst abgefunden werden (vgl. § 1585 Abs. 2 BGB). Verbleibende ehebedingte Nachteile der B ergeben sich nicht; sie kann sodann aus eigenen Einkünften ihren angemessenen Unterhalt und den Aufbau ihrer Altersversorgung sicherstellen. Die Auskünfte der Versorgungsträger liegen den Ehegatten vor; sie einigen sich darauf, ihrer Vereinbarung die korrespondierenden Kapitalwertangaben zugrunde zu legen. Die Ehegatten streben eine „Gesamtlösung“ unter Einbeziehung aller Scheidungsfolgen an. Bare Ausgleichsleistungen sollen nicht erfolgen; insbesondere ist die Ehefrau nicht in der Lag den Erwerb der Haushälfte aus eigenen Mitteln oder mittels eines weitergehenden Bankkredits zu finanzieren.*

*Die gegenseitigen Ansprüche stellen sich wie folgt dar:*

| | Ehemann | Ehefrau | Kommentar |
|---|---|---|---|
| Haus | 100.000,00 EUR | | ½ MEA + Freistellung |
| Unterhalt | | 12.500,00 EUR | Abfindung |
| Zugewinn | | 55.000,00 EUR | Vereinbarung |
| gRV | | 92.601,36 EUR | § 47 (2) VersAusglG |
| gRV | 23.148,27 EUR | | § 47 (2) VersAusglG |
| BetrAV | | 13.625,00 EUR | § 47 (2) VersAusglG |
| BetrAV | 4.250,00 EUR | | § 47 (2) VersAusglG |
| PrivRV | | 5.000,00 EUR | Kapital |
| | **127.398,27 EUR** | **178.726,36 EUR** | **Summen** |

Lösungsvorschlag:[33]

**Muster 4**: Versorgungsausgleich innerhalb der Regelungen der Vermögensverhältnisse – Scheidungsvereinbarung
*Fallvariante:* Auseinandersetzung der „Scheidungsimmobilie“, Schuldübernahme, Zugewinnausgleich, Unterhaltsabfindung, „Saldierung“ von Anrechten“

***I.***
***Vorbemerkungen, Sachverhalt***

[33] Entwickelt aus dem Berechnungsbeispiel bei *Borth*, 6. Aufl., Rn 921; siehe auch *Wick*, FuR 2010, 376, 377; FAKomm-FamR/*Wick*, 4. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 13 (Berechnungsbeispiel); *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 5.

*§ 1*
*Persönliche Verhältnisse*

*(1) Wir haben am 10. August 1993 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Köln die Ehe miteinander geschlossen.*

*(2) Wir besitzen beide ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit; unseren gewönlichen Aufenthalt haben wir in Köln.*

*(3) Kinder; sonstige Unterhaltssachverhalte .*

*(4) Wir haben bisher keinen Ehevertrag und keine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen und leben daher im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.*

*(5) Wir leben seit dem getrennt im Sinne des § 1567 BGB und beabsichtigen uns scheiden zu lassen, das Scheidungsverfahren ist unter dem Az.: bei dem Amtsgericht Köln -Familiengericht- rechtshängig. Die förmliche Zustellung der Antragsschrift erfolgte am 19. Juni 2012. Herr A stimmt bereits durch diese Urkunde dem Scheidungsantrag seiner Ehefrau in vollem Umfange zu. Wir sind beide anwaltlich vertreten.*
*Frau F ist als Werbekauffrau im Anstellungsverhältnis in Vollzeit erwerbstätig; Herr M. ist als PR-Berater im Angestelltenverhältnis ebenfalls in Vollzeit erwerbstätig.*
*ggfs. Einkommensverhältnisse*

*(6) .*

*(7) Zur Regelung der Scheidungsfolgen wollen wir Vereinbarungen nach näherer Maßgabe dieser Urkunde treffen, insbesondere den Güterstand der Gütertrennung herbeiführen, den Zugewinnausgleich durchführen, uns über das Familienheim auseinandersetzen, den nachehelichen Unterhalt abfinden und die dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechte in die Vermögensregelungen einbeziehen. Ein Entwurf dieser Scheidungsvereinbarung wurde uns mehr als zwei Wochen vor der Beurkundung zugesandt und ausführlich erörtert.*

*§ 2*
*Grundbesitz*

*(1) Im Grundbuch des Amtsgerichts Köln von Blatt sind als Eigentümer des dort verzeichneten Grundbesitzes Gemarkung Flur ,*
*Flurstück , Gebäude und Freifläche, , groß , Ar,*
*Herr M und Frau F zu je ½ Anteil eingetragen.*

*(2) Der vorbezeichnete Grundbesitz ist in Abt. II und III des Grundbuchs wie folgt belastet:*
*in Abt. II:*
*in Abt. III unter lfd. Nr. 1:*
*240.000,– EUR vollstreckbare Buch-Grundschuld nebst 18 % Jahreszinsen ür die Sparkasse KölnBonn in Köln.*

*(3) Durch diese Grundschuld werden nach Angaben der Beteiligten derzeit noch Forderungen der vorgenannten Gläubigerin in Höhe von ca. 40.000,– EUR gesichert. Persönlicher Schuldner der durch die Grundschuld gesicherten Forderungen sind als Gesamtschuldner Herr A und Frau B. Der Grundbesitz und das aufstehende Einfamilienhaus, das vor der Trennung das gemeinsame Familienheim war, stellen nach*

*übereinstimmenden Angaben der Beteiligten einen Wert von 240.000,– EUR dar. Die Tilgung der Verbindlichkeiten erfolgte nicht aus dem Anfangsvermögen eines der Ehegatten und ist den Ehegatten gleichmäßig, nämlich in Höhe von jeweils 100.000,– EUR zuzurechnen.*

*(4) Der Notar hat den Grundbuchinhalt festgestellt durch Einsichtnahme in das Grundbuch am .*

*§ 3*
*Anrechte auf Altersvorsorge*

*(1) Herr A hat in der Ehezeit vom 1.8.1993 bis zum Ehezeitende am 31.5.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:*

*a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung vom 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:*
- *Ehezeitanteile von 29,1226 EP;*
  *dies entspricht einer monatlichen Rente von 800,00 EUR;*
- *mit einem **Ausgleichswert** von 14,5613 EP;*
  *dies entspricht einer monatlichen Rente von 400,00 EUR;*
- *der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt **92.601,36 EUR**.*

*Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*

*b) nach der Auskunft der vom 2012 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem BetrAVG:*
- *Ehezeitanteile (Kapitalwert) von 27.250,00 EUR;*
  *dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von 300,00 EUR;*
- *mit einem **Ausgleichswert** (Kapitalwert) von **13.625,00 EUR**;*
  *nach Berücksichtigung der Teilungskosten von 13.100,00 EUR.*

*Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*

*c) nach der Auskunft der vom 2012 aus einer privaten Rentenversicherung ein Anrecht:*
- *Ehezeitanteile (Deckungskapital) von 10.000,00 EUR;*
  *mit einem **Ausgleichswert** von **5.000,00 EUR.***

*Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*

*(2) Frau B hat folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:*

*a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung vom 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:*
- *Ehezeitanteile von 7,1250 EP;*
  *dies entspricht einer monatlichen Rente von 200,00 EUR;*
- *mit einem **Ausgleichswert** von 3,5625 EP;*
  *dies entspricht einer monatlichen Rente von 100,00 EUR;*
- *der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt **23.148,27 EUR**.*

*Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*

*b) nach der Auskunft der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung vom 2012 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem BetrAVG:*
- *Ehezeitanteile (Kapitalwert) von 8.500,00 EUR;*
  *dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von 600,00 EUR;*
- *mit einem **Ausgleichswert** (Kapitalwert) von **4.250,00 EUR**;*
  *nach Berücksichtigung der Teilungskosten von 4.000,00 EUR.*

*Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*

*(3) Den Eheleuten sind die Auskünfte der vorgenannten Versorgungsträger über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet.*

*II.*
***Scheidungsvereinbarung***

*§ 1*
*Gütertrennung, Durchführung des Zugewinnausgleichs*

*(1) Herr A und Frau B vereinbaren hiermit, dass für die fernere Dauer ihrer Ehe der Güterstand der*

*G ü t e r t r e n n u n g*

*gemäß § 1414 BGB gelten und jede Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein soll.*

*(2) Der Notar hat die Beteiligten über die Bedeutung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinngemeinschaft, die Vereinbarung der Gütertrennung und die damit verbundenen Folgen belehrt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass sich das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht vermindern können. Er hat zudem die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Folgen erläutert.*

*(3) Jeder der Ehegatten ist berechtigt, ohne Zustimmung des anderen über sein Vermögen im Ganzen, auch über die ihm gehörenden Gegenstände des ehelichen Haushalts, frei zu verfügen. Eine Eintragung in das Güterrechtsregister soll nicht erfolgen.*

*(4) Zugewinn:*
*Infolge der Beendigung des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft schuldet Herr A seiner Ehefrau, Frau B nach Maßgabe der Zugewinnausgleichsberechnung einen Zugewinnausgleich in Höhe von*

***55.000,– EUR -fünfundfünfzigtausend Euro-***

*Die Ehegatten erklärten:*
*Wir verzichten, soweit sich aus dieser Urkunde nichts anderes ergibt, auf eine konkrete Aufstellung und Ermittlung des jeweils für uns maßgebenden Anfangs- und Endvermögens im Rahmen der Berechnung des Zugewinns. Wir bestimmen vielmehr die Wertangaben in dieser Urkunde als verbindlich, da die nachfolgenden Regelungen ungeachtet der Höhe tatsächlicher Ausgleichsansprüche, abschließend und unanfechtbar gewollt sind.*

*(5) Wir verzichten im Übrigen nach Maßgabe dieses Vertrages auf jeden weiteren Ausgleich etwaigen Zugewinns für die Vergangenheit, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, in welcher Höhe und ob ein solcher überhaupt erzielt worden ist; wir verzichten zudem auf jeden weitergehenden vermögensrechtlichen Ausgleich, der ehebezogen außerhalb des Güterrechts entstanden sein könnte.*

*§ 2*
*Auseinandersetzung über das Familienheim*

*(1) Herr M -nachstehend "**der Veräußerer**" genannt- überträgt hiermit seinen ½ Bruchteilsmiteigentumsanteil an dem in Teil I. § 2 Abs. (1) dieser Urkunde näher bezeichneten Grundbesitz nebst aufstehenden Gebäuden, allen sonstigen wesentlichen Bestandteilen und allem gesetzlichen Zubehör*

*nachstehend zusammenfassend „**der Grundbesitz**“ oder*

*„Bruchteilsmiteigentumsanteil“ genannt-,*
*an die dies annehmende Frau F -nachstehend auch "der Erwerber" genannt-, so dass Frau F Alleineigentümerin wird.*

(2) *Der Erwerber stellt den Veräußerer als teilweise **Gegenleistung für die Übertragung** von den in Teil I. § 2 Abs. (2) dieser Urkunde näher bezeichneten, durch die Grundschuld Abt. III Nr. 1 im Nennbetrag von 240.000,– EUR gesicherten Darlehensverbindlichkeiten mit Wirkung ab dem 1. . 20 durch Erfüllungsübernahme frei.*
*Der Erwerber hat sich bereits in der Urkunde über die Bestellung der Grundschuld vom -UR. Nr. für des Notars in Köln- persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung gegenüber dem Gläubiger in sein gesamtes Vermögen unterworfen.*

(3) *Der Erwerber ist zudem verpflichtet, den Veräußerer innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Beurkundung durch Bestätigung des Gläubigers nachzuweisen, dass jede Haftung des Veräußerers für die gesicherten Verbindlichkeiten erloschen ist. Dies kann der Erwerber nach seiner Wahl dadurch bewirken, dass er*
   a) *eine den Veräußerer befreiende Schuldübernahme mit dem Gläubiger vereinbart oder*
   b) *die Verbindlichkeiten insgesamt tilgt oder*
   c) *einen neuen Darlehensvertrag mit dem eingetragenen oder einem anderen Gläubiger abschließt.*

   *Hierbei handelt es sich um eine vertraglich geschuldete Hauptpflicht des Erwerbers. Die Vorlage dieser Urkunde zur Eigentumsumschreibung auf den Erwerber soll davon abhängen, dass dem Notar die Erfüllung dieser Pflicht nachgewiesen ist.*

(4) *Für den Fall einer befreienden Schuldübernahme, vereinbaren Veräußerer und Erwerber mit Wirkung ab dem vorgenannten Stichtag der Erfüllungsübernahme im eigenen Namen und namens des Grundschuldgläubigers -vorbehaltlich dessen Zustimmung- Folgendes:*
   a) *Der Erwerber tritt anstelle des bisherigen Schuldners alleine in alle bestehenden Sicherungsabreden und Verwertungsvereinbarungen ein.*
   b) *Die Sicherungsabreden und Verwertungsvereinbarungen werden derart geändert, dass die Grundschuld nur noch Verbindlichkeiten des Erwerbers gegenüber dem Gläubiger sichert.*
   c) *Jede persönliche Haftung des Veräußerers aus der Grundschuldbestellungsurkunde, also auch diejenige aus abstrakten Schuldanerkenntnissen erlischt.*

   *Zu diesen Vereinbarun gen ist die **Zustimmung des Gläubigers** und dessen Erklärung erforderlich, dass der Veräußerer für die vorgenannten Verbindlichkeiten nicht mehr haftet. Die Beteiligten bevollmächtigen den beurkundenden Notar, den Gläubiger um schriftliche Abgabe einer entsprechenden Zustimmung zu ersuchen. Etwaige Kosten der Durchführung dieser Vereinbarungen trägt der Erwerber.*

(5) *Die vorbezeichnete Grundschuld Abt. III Nr. 1 soll in den Grundbüchern bestehen bleiben. Alle daran bestehenden Eigentümerrechte werden hiermit mit Wirkung ab Eigentumsumschreibung auf Frau F als künftige Alleineigentümerin übertragen; entsprechende Grundbucheintragungen werden bewilligt.*

(6) *Das auf dem Grundbesitz aufstehende Wohnhaus wird von dem Erwerber bewohnt und genutzt. Dem Erwerber sind daher der gegenwärtige, altersbedingte Zustand und die Beschaffenheit des Grundbesitzes nebst aufstehenden Gebäuden und allen Bestandteilen, die baurechtlichen Festsetzungen und die zulässigen Verwendungsmöglichkeiten hinreichend bekannt.*
   *ggfs. Mängelrechte*
   *ggfs. Alleinbesitz etc.*

(7) *Veräußerer und Erwerber sind darüber einig, dass das Eigentum an dem vorbezeichneten ½ Bruchteilsmiteigentumsanteil auf den Erwerber übergeht. Sie bewilligen die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch.*
*ggfs. Vormerkung*

(8) *Veräußerer und Erwerber weisen den Notar hiermit unwiderruflich an, den Antrag auf Umschreibung des in dieser Urkunde übertragenen Miteigentumsanteils auf den Namen des Erwerbers dem Grundbuchamt erst dann einzureichen, wenn der Veräußerer ihn hierzu schriftlich anweist oder wenn ihm vorliegen*
- *die **Zustimmung des Gläubigers** gemäß vorstehendem Abs. (4),*
- *die **rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts** über die Scheidung und den Versorgungsausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde.*

*Bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet der Erwerber auf die Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften dieser Urkunde, die die Auflassung enthalten.*

(9) *Die Beteiligten beantragen Befreiung von der Zahlung der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 Ziff. 4 bzw. 5 GrEStG, weil es sich um den Erwerb durch den Ehegatten bzw. eine Auseinandersetzung anläßlich der Ehescheidung handelt. Der Notar hat den Veräußerer auf die Rechtsfolgen des § 23 EStG hingewiesen.*

(10) *Den Wert der Erfüllungsübernahme und Schuldhaftentlassung aus den noch bestehenden Darlehnsverbindlichkeiten bestimmen Veräußerer und Erwerber nach der zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisabrede auf 20.000,– EUR.*
*Herr A hat somit einen Zahlungsanspruch aus dem Wert der Übertragung des Miteigentumsanteils abzüglich des Wertes für die Erfüllungsübernahme und Schuldhaftentlassung in Höhe von*

***100.00,– EUR -einhunderttausend Euro-***

*(240.000,– EUR: 2 ./. 20.000,– EUR = 100.000,– EUR).*

*§ 3*
*Haushaltsgegenstände, sonstiges Vermögen*

*Die Verteilung der Haushaltsgegenstände ist bereits erfolgt; Ausgleichsansprüche bestehen nicht.*

*§ 4*
*Nachehelicher Unterhalt; Abfindung*

(1) *Herr A ist verpflichtet, seiner Ehefrau, Frau B ab dem Monatsersten, der auf die Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe folgt, monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe von*

***250,– EUR***

*-zweihundertfünfzig Euro-*

*als Unterschiedsbetrag zwischen deren Einkünften und dem vollen Unterhalt gem. § 1573 Abs. 2 BGB (Aufstockungsunterhalt) zu zahlen.*
*Der vereinbarte Unterhalt umfasst jeden Elementar-, Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt.*
*Die Eheleute sind darüber einig, dass der Unterhalt nach § 1578b Abs. 1, 2 BGB zeitlich befristet auf die Dauer von fünf Jahren nach Rechtskraft der Scheidung zu leisten ist.*

(2) *Herr A verpflichtet sich gegenüber seiner Ehefrau, Frau B, ihr zur Abfindung der ihr zustehenden Ansprüche auf nachehelichen Aufstockungsunterhalts einen Abfindungsbetrag in Höhe von*

**12.500,– EUR**

*-zwölftausendfünfhundert Euro-*
*(250,– EUR x 12 Monate x 5 Jahre = 15.000,– EUR, abgezinst auf 12.500,– EUR)*
*zu zahlen (§ 1585 Abs. 2 BGB). Die Zahlungsverpflichtung wird durch eine etwaige Wiederheirat der Ehefrau nicht berührt.*

*(3) Frau B verzichtet darüber hinaus auf alle etwa weitergehenden Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt nach allen gesetzlichen Unterhaltstatbeständen und auch in unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Fällen oder Umständen; Herr A nimmt den vorstehend erklärten Verzicht hiermit an.*

*(4) Die Ehefrau stimmt der Geltendmachung der Abfindungszahlung als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG durch den Ehemann zu. Der Ehemann verpflichtet sich, die Ehefrau von allen sich hieraus ergebenden, insbesondere steuerlichen Nachteilen freizuhalten.*

*§ 5*
*Verrechnungsvereinbarung*

*Die Ehegatten vereinbaren mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde die Verrechnung des Herauszahlungsbetrages aus der Übertragung des Bruchteilsmiteigentumsanteils mit dem Zahlungsanspruch der Ehefrau aus Zugewinn und abgefundenem Unterhalt in Höhe von **67.500,– EUR**, so dass dem Ehemann insoweit noch ein Zahlungsanspruch in Höhe von 32.500,– EUR verbleibt.*

*§ 6*
*Vereinbarung über den Versorgungsausgleich*

*(1) Wir, Herr und Frau vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von uns erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten nach Abschn. I § 3 dieser Urkunde wie folgt stattfinden soll:*

*(2) Ein Ausgleich der Anrechte aus der betrieblichen Altersvorsorge und der privaten Vorsorge des Ehemanns und der Ehefrau (Abschn. I § 3 Abs. (1) lit. b, c und Abs. (2) lit. b) durch Realteilung dieser Anrechte soll nicht stattfinden und wird ausgeschlossen. Die Eheleute verrechnen vielmehr die jeweiligen Ausgleichswerte auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte. Den zugunsten der Ehefrau verbleibenden Differenzbetrag verrechnen sie zur teilweisen Vermeidung der internen Teilung des Anrechts des Ehemanns bei der gesetzlichen Rentenversicherung (Abschn. I § 3 Abs. (1) lit. a) mit deren Ausgleichswert.*

*(3) Ein Ausgleich des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Ehefrau (Abschn. I § 3 Abs. (2) lit. a) durch interne Teilung soll ebenfalls nicht stattfinden und wird ausgeschlossen. Die Eheleute verrechnen vielmehr die sich insoweit gegenüberstehenden Ausgleichswerte ihrer Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Vorwegnahme der Verrechnungsbefugnis der Versorgungsträger (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) in Höhe der „korrespondierende Kapitalwerte“ von jeweils **23.148,27 EUR**.*

*(4) Zur weiteren teilweisen Vermeidung der internen Teilung des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Ehemanns (Abschn. I § 3 Abs. (2) lit. a)) und unter Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in die Vermögensregelung verrechnen die Ehegatten einen Teilbetrag des Ausgleichswerts in Höhe von **32.500,– EUR** mit dem*

*Herauszahlungsbetrag des Ehemanns nach vorstehendem § 5 dieser Urkunde.*

(5) *Bei der Deutsche Rentenversicherung soll, bezogen auf den 31.5.2012 im Wege der internen Teilung lediglich ein Anrecht zugunsten der Frau in Höhe von* ***8,0711 Entgeltpunkten*** *(statt des Ausgleichswertes von 14,5613 EP) begründet bzw. ausgebaut und zugleich das Anrecht des Herrn um genau diesen Wert gekürzt werden. Dem vereinbarten Ausgleich liegt ein korrespondierender Kapitalwert von* ***51.328.09 EUR*** *zugrunde. Unberücksichtigt und noch einzuberechnen sind die angemessenen Teilungskosten (§ 13 VersAusglG).*

(6) *Die Verrechnung und Kürzung von Ausgleichswerten, bzw der Entgeltpunkten beruht nach dem Willen der Beteiligten auf der Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in die Vermögensregelungen der Ehegatten aus Anlass der Scheidung (§ 6 Abs. 1 S. Nr. 1 VersAusglG), jeweils auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte. Für die familiengerichtliche Entscheidung soll im Hinblick auf Anrechte aus der gestzlichen Rentenversicherung allein die Einigung auf den Ausgleichswert in der Bezugsgröße „Entgeltpunkte" maßgeblich sein. Soweit die Modifikation des Ausgleichs Verzichtswirkung hat, stimmt dem jeder der Ehegatten zu.*

(7) *Die Ehegatten schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung und die Anrechte, die einer solchen Abänderung unterliegen können, belehrt.*

*§ 7*
*Hinweise zum Versorgungsausgleich*

*Kombinierte Hinweise.*

*§ 8*
*Rechtsbestand der Vereinbarungen, Sonstiges*

(1) *Die Beteiligten sind darüber einig, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass ihre Ehe rechtskräftig geschieden wird; dies gilt nicht für die in dieser Urkunde erklärte Auflassung.*

(2) *Die Eheleute vereinbaren hiermit, dass die Auseinandersetzung über die Immobilie, die Regelungen zum Nachscheidungsunterhalt und zum Versorgungsausgleich sowie alle weiteren Vereinbarungen nur einheitlich Bestand haben sollen. Sollten eine oder mehrere der vorstehend getroffenen Vereinbarungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, sollen im Zweifel auch die übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein. Unberührt bleibt die Vereinbarung der Gütertrennung.*

(3) *Der Notar hat uns über die Vorschriften belehrt, nach denen diese Scheidungsvereinbarung aufgehoben oder geändert werden kann. Ein einseitiges Rücktrittsrecht behalten wir uns nicht vor.*

(4) *Weitere Vereinbarungen wollen wir zurzeit nicht treffen, insbesondere keine Vereinbarungen zum Erb- und Pflichtteilsrecht.*

(5) *Wir nehmen alle in dieser Urkunde abgegebenen Erklärungen wechselseitig an.*

*(6) Die mit dieser Urkunde verbundenen Gerichts- und Notarkosten tragen wir je zur Hälfte.*

*(7) Uns ist bekannt, dass der Abschluss dieser Scheidungsvereinbarung und unsere personenbezogenen Daten im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer registriert werden.*

### 3. „Gesamtvermögensregelung“ in einem vorsorgenden Ehevertrag

15 Eine **Gesamtvermögensregelung** im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG befindet sich typischerweise in scheidungsbezogenen Vereinbarungen der Ehegatten. Eingehende Regelungen können sie erst dann vornehmen und beurkunden lassen, wenn ihnen die ehezeitbezogenen Mitteilungen der Versorgungsträger zu den von ihnen erworbenen Anrechten vorliegen, wenn sie sich zudem über den Bewertungsmaßstab geeinigt haben und wenn ihnen die einzubeziehenden Vermögenswerte außerhalb der Altersvorsorge bekannt sind. Dennoch können sich die Ehegatten in einem vorsorgenden Ehevertrag dazu verpflichten, den Versorgungsausgleich möglichst durch „Saldierung“ von Ausgleichswerten und zudem die Einbeziehung in die Regelung der Vermögensauseinandersetzung also nach dem Regelbeispiel des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG durchzuführen.[34] Bei einer solchen Gelegenheit können sie bereits Grundsätze zur Bewertung und zur Behandlung von Differenzbeträgen der Ausgleichswerte festlegen. Unabhängig davon, ob eine allgemeine oder detailierte Regelung erfolgt, werden die Ehegatten die Einzelheiten in einer nachfolgenden, scheidungsnahen Vereinbarung präzisieren müssen. Diese spätere Scheidungsvereinbarung wird sodann die Grundlage der Entscheidung des Familiengerichts über den Wertausgleich werden (§ 224 Abs. 3 FamFG):

**Muster 5**: Verpflichtung zur „Gesamtvermögensregelung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG in einem vorsorgenden Ehevertrag I
hier: Regelungen zur Bewertung und Durchführung – ausführlich

*§ 1*[35]
*Vorbemerkung; Sachverhalt*

*(1) Frau ist in Vollzeit als kaufmännische Angestellte rentenversicherungspflichtig beschäftigt und erwirbt derzeit ausschließlich Anrechte auf Versorgung bei der DRV Rheinland (gRV).*

---

34 Ebenso *Brambring*, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 127.

35 Muster: *Brambring*, Ehevertrag, 7. Aufl. 2013 Rn 127.

*(2) Herr ist und erwirbt Anrechte zur Alterversorgung bei der .*

*(3) Beide Ehegatten beabsichtigen entsprechend ihren Vorstellungen einer „partnerschaftlichen Doppelverdienerehe“ über die Dauer ihrer Ehe im bisherigen Umfang erwerbstätig zu bleiben und jeweils eigene Anrechte zu erwerben oder auszubauen …. Einen Kinderwunsch haben die Ehegatten derzeit nicht, schließen einen solchen für die Zukunft aber auch nicht aus…. Auch für den Fall der Geburt gemeinsamer Kinder streben die Ehegatten unter Wahrung des Kindeswohls die Fortführung der „partnerschaftlichen Doppelverdienerehe“ an.*

*(4) Die Ehegatten wollen durch diese Vereinbarung auf der Grundlage ihrer Ehevorstellungen aber auch für den Fall der Abweichung davon, für den Versorgungsausgleich bereits heute festzulegen, dass die Ausgleichswerte von Anrechten auf Versorgung möglichst miteinander verrechnet und sodann bestehen bleibende Ausgleichswerte in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse, insbesondere die Verrechnung mit Zugewinnausgleichsasprüchen einbezogen werden (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG).*

*§ 2*
*Versorgungsausgleich; Verpflichtung zur*
*Gesamtvermögensregelung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG*

*(1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Falle der Scheidung unserer Ehe nur insoweit als Realteilung von Anrechten zugunsten des jeweils ausgleichsberechtigten Ehegatten durchgeführt werden, wie solche Anrechte nicht bereits vorrangig durch „Saldierung von Ausgleichswerten“ und die Einbeziehung in die Regelungen der ehelichen Vermögensverhältnisse rechnerisch verbraucht sind.*

*(2) Im Einzelnen gilt Folgendes:*
*Zur Bestimmung von Ehezeitanteilen und Ausgleichswerten von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, sollen ausschließlich die auf das Ehezeitende einzuholenden Mitteilungen der Versorgungsträger nach § 47 Abs. 2 bis 5 VersAusglG (Kapitalbetrag, korrespondierender Kapitalbetrag, Barwert, Rückkaufswert etc.) herangezogen werden. Hierbei sind Anrechte, die wegen geringfügiger Ausgleichsdifferenz oder geringer Ausgleichswerte vom Ausgleich ausgeschlossen sind, rechnerisch einzubeziehen. [Nicht ausgleichsreife Anrechte sind soweit als möglich ebenfalls zu berücksichtigen und in ausgleichsreife Anrechte umzurechnen.]*
*Sonstige Vermögenswerte sind mit dem Verkehrswert anzusetzen …*

***Alternative: Bewertung nach dem Maßstab des § 47 Abs. 6 VersAusglG***

*(2) Im Einzelnen gilt Folgendes:*
*Zur Bestimmung von Ehezeitanteilen und Ausgleichswerten von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, sollen nicht lediglich die Wertangaben der Versorgungsträger zugrunde gelegt werden. Es sollen vielmehr solche Wertangaben berücksichtigt werden, die unter **vollständiger Einbeziehung wertbildender Faktoren**, die sich auf die jeweilige Versorgung auswirken (§ 47 Abs. 6 VersAusglG), gebildet werden. Anrechte, die wegen geringfügiger Ausgleichsdifferenz oder geringer Ausgleichswerte vom Ausgleich ausgeschlossen sind, sind rechnerisch einzubeziehen. [Nicht ausgleichsreife Anrechte sind soweit als möglich ebenfalls zu berücksichtigen und in ausgleichsreife Anrechte umzurechnen.]*
*Sonstige Vermögenswerte sind mit dem Verkehrswert anzusetzen …*

*(3) Der Ausgleich soll sodann derart durchgeführt werden, dass zunächst die Ausgleichswerte von Anrechten saldiert und der Differenzbetrag der Ausgleichswerte in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbezogen, insbesondere mit ggfs. bestehenden Zugewinnausgleichsfoderungen oder Forderungen aus Nebengüterrecht verrechnet wird. Eine danach verbleibende Differenz soll zugunsten des insoweit ausgleichsberechtigten Ehegatten durch Realteilung von Anrechten oder durch Beitragsleistung, unter Beachtung des einzelanrechtsbezogenen Halbteilungsgrundsatzes, ausgeglichen werden.*

*(4) Soweit nach Saldierung und Einbeziehung in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse ein weiterer Ausgleich von Anrechten erforderlich wird, hat der insoweit ausgleichsverpflichtete Ehegatte das Wahlrecht, zu Lasten welcher Anrechte er den Ausgleich durch Realteilung herbeiführen will oder ob er den Ausgleich durch Beitragszahlung bewirkt. Hierbei sind die Versorgungsbelange des ausgleichsberechtigten Ehegatten zu berücksichtigen. Ein Ausgleich nach Scheidung kann einseitig nicht verlangt werden. Soll der Ausgleich durch Zahlung von Beitragsleistungen bewirkt werden, bestimmt der ausgleichsberechtigte Ehegatte die Zielversorgung. Im Übrigen verpflichten sich beide Ehegatten bereits heute unwiderruflich, nach Ende der Ehezeit in einer notariellen Scheidungsvereinbarung die Einzelheiten des Ausgleichs nach Maßgabe der Vereinbarung vom heutigen Tag festzulegen. In dieser scheidungsbezogenen Vereinbarung werden die Ehegatten zudem eine nachträgliche gerichtliche Abänderung nach § 227 Abs. 2 i.V.m. §§ 225, 226 FamFG ausschließen.*

*(5) Können sich die Ehegatten nicht über die Höhe der jeweiligen Ehezeitanteile von Anrechten bzw. die Ausgleichswerte einigen, sind sie von einem Sachverständigen für Rentenangelegenheiten zu ermitteln. Falls sich die Ehegatten über die Person des Gutachters nicht einigen können, soll der Präsident der der Industrie- und Handelskammer zu Köln einen Gutachter bestimmen. Die Kosten des Gutachtens tragen die Ehegatten jeweils zur Hälfte. Das Schiedsgutachten ist für beide Ehegatten verbindlich (§§ 315 ff. BGB).*

*(…)*

*(…) Der Notar hat auf Folgendes hingewiesen:*
- *Bedeutung des Versorgungsaus*gleichs
- *Bewertung, gewillkürte Ausgleichsbilanz ….*
- *die Ehegatten gegen den Willen eines beteiligten Versorgungsträgers keine vollziehbare Vereinbarung darüber treffen können, ob ein Anrecht intern oder extern geteilt wird*

… .

**Muster 6**: Verpflichtung zur „Gesamtvermögensregelung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG in einem vorsorgenden Ehevertrag II
hier: Kurzfassung

*(1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Falle der Scheidung unserer Ehe nur insoweit als Realteilung von Anrechten durchgeführt werden, wie solche Anrechte nicht bereits vorrangig durch „Saldierung von Ausgleichswerten“ und die*

*Einbeziehung in die Regelungen der ehelichen Vermögensverhältnisse rechnerisch verbraucht sind.*

*(2) Wir vereinbaren daher bereits heute, dass für die Saldierung von Ausgleichswerten von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen und für deren Einbeziehung in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse ausschließlich die auf das Ehezeitende einzuholenden Mitteilungen der Versorgungsträger zum Kapitalbetrag, korrespondierender Kapitalbetrag, Barwert oder Rückkaufswert herangezogen werden. Sonstige Vermögenswerte sind mit dem Verkehrswert anzusetzen.*

*(3) Verbleibt nach nach Saldierung der Ausgleichswerte und der Einbeziehung in die Regelungen der ehelichen Vermögensverhältnisse ein Differenzbetrag, soll dieser möglichst als bare Kapitalleistung ausgeglichen werden. Hierbei sind sowohl die Versorgungsbelange als auch die Grundsätze der Zumutbarkeit zu berücksichtigen.*

*(4) Im Übrigen verpflichten wir uns bereits heute unwiderruflich, nach Ende der Ehezeit in einer notariellen Scheidungsvereinbarung die Einzelheiten des Ausgleichs nach Maßgabe der Vereinbarung vom heutigen Tag festzulegen.*

*(…) Der Notar hat auf Folgendes hingewiesen:*
- *Bedeutung des Versorgungsausglichs*
- *Bewertung, gewillkürte Ausgleichsbilanz ….*

*… .*

## C. „Korrespondierender Kapitalwert“ (§ 47 VersAusglG)

### I. Ausgangspunkt

1 Das Instrument des „**korrespondierenden Kapitalwerts**“ ist im Rahmen des VersAusglG **eine wichtige Neuerung**[36] (mit alten Problemen), die gerade im Zusammenhang **vertraglicher Gestaltung**, insbesondere bei scheidungsnahen Vereinbarungen, eine bedeutende Rolle spielt. Die Eheleute samt ihren Beratern und nicht zuletzt das Familiengericht sollen im Rahmen der (**vermögensrechtlichen**) **Auseinandersetzung der Ehe**[37] und ehevertraglicher Vereinbarungen alle Altersvorsorge-Anrechte in der für alle verständlichen Währung „Geld“ erfassen können; hierauf beruht oftmals die vertragliche Disposition.[38] Der „korrespondierende Kapitalwert“ bildet somit ein **Hilfsmittel zu einem wertmäßigen Verständnis und Vergleich** verschiedener Anrechte untereinander und des Vergleichs von Anrechten mit anderen Vermögenswerten und Ansprüchen, die gerade nicht dem Wertausgleich (§§ 9-19, 28 VersAusglG) unterliegen. Der „korrespondierende Kapitalwert“ ist

---

36 Vgl. MüKo-BGB/*Dörr/Glockner*, 5. Aufl. 2010, § 47 VersAusglG Rn 1; *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.2. Anm. 2.; *Borth*, 5. Aufl. 2010, Rn 176; *Kemper*, Kap. VI Rn 165; *Schmidt*, FPR 2009, 196, 200.

37 Siehe hierzu das Regelbeispiel § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG.

38 *Hauß/Eulering*, Rn 704; Münch, Rechtsgeschäfte, Rn 3006; 3013.

darüber hinaus sicherlich eine Verbesserung gegenüber dem Vergleich unterschiedlicher Anrechte auf der Basis einer „Monatsrente“.[39]

U.a. um einen **Vergleich von Anrechten** zu ermöglichen,
sind die Versorgungsträger (vgl. § 5 Abs. 4 VersAusglG) verpflichtet,
**soweit sie nicht ohnehin einen Kapitalwert ermitteln**,
den „korrespondierenden Kapitalwert“ nach §§ 5 Abs. 3, 47 VersAusglG
zu bestimmen und mitzuteilen (§ 5 Abs. 3 VersAusglG).

2 Idealerweise kommt es beim Ausgleich nach dem VersAusglG auf einen Vergleich von Werten und damit auf den „korrespondierenden Kapitalwert“ oder jede andere **„Versorgungswährung“** (z.B. „EP“) als Grundlage eines Vergleichs gar nicht (mehr) an. Wird nämlich jedes einzelne Anrecht im entsprechenden Versorgungssystem „intern geteilt“ und erlangt der ausgleichsberechtigte Ehegatte infolge der **internen Realteilung** einen eigenen Versorgungsanspruch auf der Basis des Ausgleichswerts bei dem teilenden Versorgungsträger, ist die Kenntnis des korrespondierenden Kapitalwerts oder eines auf andere Art ermittelten Kapitalwertes nicht erforderlich.[40]

3 Anders ist die Situation allerdings bereits bei der Ausgleichsform der **externen Teilung**. Hier hat der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person den Ausgleichswert real an den Zielversorgungsträger als Kapitalbetrag zu zahlen (vgl. §§ 14 Abs. 4 u. 2 Nr. 2, 17 VersAusglG und § 222 Abs. 3 FamFG für die Entscheidung des Familiengerichts), weshalb regelmäßig eine **Bewertung auf Kapitalbasis** und die Angabe des ermittelten Wertes in Euro erforderlich wird.[41]

4 Die Bedeutung der Angabe eines nachvollziehbaren Kapitalbetrages wird jedoch evident, wenn die Ehegatten eine qualifizierte (vertragliche) Regelung zum Versorgungsausgleich, im Zusammenhang einer scheidungsbezogenen Vereinbarung mit dem Charakter einer **Vermögensregelung** treffen wollen, wie sie ausdrücklich dem Regelbeispiel des **§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG** zugrunde liegt. Hier sind vergleichsfähige Angaben schlicht erforderlich. Wird demnach der Ausgleichswert nach § 5 Abs. 1, 3 VersAusglG durch den Versorgungsträger nicht ohnehin als Kapitalwert angegeben, wie z.B. bei der umlagefinanzierten gRV oder der Beamtenversorgung, kann regelmäßig nur der „korrespondierende Kapitalwert“

---

39 So wohl auch im Ergebnis *Borth*, 6. Aufl., Rn 184 m.w.N. und dort das Beispiel unter Rn 522 zur Berücksichtigung der Dynamik in der Kapitalwertangabe gegenüber einem rein statischen Anrecht.

40 So auch *Borth*, 6. Aufl., Rn 184; *Hauß/Eulering*, Rn 704.

41 Sehr streitig siehe MüKo-BGB/*Gräper*, 5. Aufl. 2010, § 14 VersAusglG Rn 22; BT-Drucks 16/10144, S. 96; a.A. und gegen die Verwendbarkeit des korrespondierenden Kapitalwerts Palandt/*Brudermüller*, § 14 VersAusglG, Rn 8 m.w.N.

weiterhelfen.[42] Bei der **Vorbereitung scheidungsbezogener Vereinbarungen** der vorgenannten Art bietet es sich daher an, entsprechende **Auskünfte der Versorgungsträger** einzuholen und diese Angaben ggfs. zum Bestandteil der Verhandlung und der Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu machen.[43]

> Der „**korrespondierende Kapitalwert**“
> ist für **Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich**
> (§ 6 Abs. 1 VersAusglG)
> eine **wichtige** – aber nicht unreflektiert hinzunehmende – **Angabe**.

5 Auf der Grundlage von Barwertangaben bzw. des „korrespondierenden Kapitalwerts“ könnte – unter den nachgenannten Vorbehalten – sogar eine **„individuelle Versorgungsbilanz“** der Ehegatten erstellt werden,[44] um feststellen zu können, wer „betragsmäßig“ der „**insgesamt Ausgleichspflichtige**“ ist. Damit ließe sich eine vergleichsweise ähnliche Betrachtung des Versorgungsausgleichs herstellen, wie sie vor der Reform im „**System des Einmalausgleichs**“ bestanden hatte.[45]

> Der „**korrespondierende Kapitalwert**“
> oder jedenfalls eine vergleichbare Barwertangabe über Anrechte
> kann durch die Erstellung **„individueller Versorgungsbilanzen“**
> der Ehegatten Grundlage der Ermittlung des sog.
> „**insgesamt Ausgleichspflichtigen**“ sein.

## II. Weitergehender Anwendungsbereich

6 Neben seiner Verwendung für **vertragliche Vereinbarungen** kommt dem korrespondierenden Kapitalwert auch in den nachgenannten Fällen Bedeutung als **wertmäßige Betrachtung** für die **Vergleichbarkeit von Anrechten** zu:

- Inhalts- und Ausübungskontrolle durch das Familiengericht (§ 8 Abs. 1 VersAusglG,[46]
- Vergleichsvorschläge des Familiengerichts,[47]

---

42 Siehe auch *Glockner/Hoenes/Weil*, § 3 Rn 26.

43 In diese Richtung auch MüKo-BGB/*Dörr/Glockner*, 5. Aufl. 2010, § 47 VersAusglG Rn 3.

44 So bereits BT-Drucks 16/10144, S. 50; ebenso *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3018.

45 Zur Berechnung einer Gesamtsaldierung: *Kemper*, Kap. VII Rn 70.

46 MüKo-BGB/*Dörr/Glockner*, 5. Aufl. 2010, § 47 VersAusglG Rn 3; *Hauß/Eulering*, Rn 705.

47 Vgl. *Hauß/Eulering*, Rn 707 ff.

- Ausschlussgründe nach § 18 Abs. 1 u. 2 VersAusglG bzw. § 27 VersAusglG,
- Besserstellung nach § 31 Abs. 2 VersAusglG,[48]
- Antragstellung bei kurzer Ehe nach § 3 Abs. 3 VersAusglG,
- „externe Teilung“, vgl. §§ 14 Abs. 4 u. 2 Nr. 2, 17 VersAusglG,
- „Ausgleichsrichtung“ oder „insgesamt Ausgleichpflichtigen“ als Ergebnis einer Saldierung.

Keine Bedeutung hingegen hat der „korrespondierende Kapitalwert“ für den **Ausgleich nach Scheidung** („schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“), soweit es um die **Ausgleichsrente** geht; insoweit ist der Ausgleichswert als Rentenbetrag anzugeben. Im Anwendungsbereich der **Abfindung** ist nach § 24 Abs. 1 S. 1 VersAusglG allerdings der **Zeitwert des Ausgleichswerts** zu bestimmen,[49] der sich wiederum regelmäßig aus dem „korrespondierenden Kapitalwert“ des auszugleichenden Anrechts ergibt.[50]

## III. „Korrespondierender Kapitalwert“ als Hilfsgröße

7 Der durch den Versorgungsträger pflichtgemäß ermittelte und schließlich mitgeteilte[51] korrespondierende Kapitalwert eines Anrechts hat für die Beteiligten **keine Bindungswirkung**. Dem mitgeteilten Wert kommt zunächst nur die Bedeutung eines **zu überprüfenden Vorschlags für die Bestimmung des Ausgleichswertes** zu.[52] Die Überprüfung der Angaben ist Aufgabe der Ehegatten, ihrer Berater und letztlich des Familiengerichts.

Beispiel:

*Auskunft eines Versorgungsträgers der gRV nach § 220 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 5 Abs.1, Abs. 3 VersAusglG:*
*Ehezeitanteil iHv. 3,7651 Entgeltpunkten (EP), Ausgleichswert von 1,8825 EP und „**korrespondierenden Kapitalwert**“ iHv. 11.269,99 Euro (der dem Ausgleichswert entspricht).*
*Der Versorgungsträger wird anders als vor der Reform des Versorgungsausgleichs eine Rente nach §§ 220 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 5 Abs.1, Abs. 3 VersAusglG nicht mehr ermitteln und nicht mehr mitteilen. Die Praxis ist allerdings sehr unterschiedlich.*[53]

8 Doch auch der geprüfte korrespondierende Kapitalwert kann nicht ohne wichtige **Vorbehalte zum Wertvergleich** und zur Grundlage vertraglicher Gestaltungen herangezogen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn nicht lediglich ein

---

48 Hierzu OLG Celle NJOZ 2013, 243; OLG Koblenz FamRZ 2012, 1807; OLG Brandenburg FamRZ 2011, 1299; Weinreich/Klein/*Wick*, Fachanwalt FamilienR, 4. Aufl., § 31 VersAusglG; *Borth*, 6. Aufl., Rn 682; *Ruland*, 3. Aufl. 2011, Rn 494 (maßgeblich sind die mitgeteilten Werte der Versorgungsträger).

49 Statt aller Palandt/*Brudermüller*, VersAusglG, § 24 Rn 1.

50 Vgl. Palandt/*Brudermüller*, VersAusglG, § 24 Rn 1; siehe besonders die Darstellung bei Bamberger/Roth/*Gutdeutsch*, BGB, 3. Aufl. § 24 Rn 3 ff.

51 Siehe *Wick*, FPR 2009, 219, 221.

52 Vgl. *Ruland*, NJW 2009, 1697, 1699 f.; *Münch*, Rechtsgeschäfte, Rn 3014.

53 Beispielsfälle zu allen möglichen Versorgungsfallgruppen bei: *Hauß/Eulering*, Rn 277 ff.

Wertvergleich (oder eine Verrechnung) der Ausgleichswerte von „Anrechten gleicher Art“,[54] sondern von „Anrechten verschiedener Art“ oder gar ein Vergleich (oder Verrechnen) mit Wertangaben von Vermögenswerten außerhalb des Wertausgleichs angestellt werden soll. Bereits § 47 Abs. 1 VersAusglG enthält insoweit einen wichtigen, relativierenden „**Warnhinweis**“.[55] Danach ist der korrespondierende Kapitalwert lediglich eine „**Hilfsgröße**“ für Fälle, in denen der Ausgleichswert nicht bereits als Kapitalwert dargestellt ist. Mit diesem Warnhinweis soll schon durch den Gesetzeswortlaut klargestellt werden, dass der korrespondierende Kapitalwert nicht geeignet ist, den **„wahren Wert“ einer Versorgung** abzubilden. Der korrespondierende Kapitalwert führt daher **möglicherweise zu Fehlvorstellungen der Ehegatten** über die Bedeutung der Vergleichbarkeit von „nackten“ Kapitalangaben der Versorgungsträger.[56] Dieser „Mangel“ des korrespondierenden Kapitalwerts ist mit den Beteiligten einer Vereinbarung über den Ausgleich von Anrechten zu erörtern.

## IV. „Korrespondierender Kapitalwert“ als „Einkaufspreis“

9 § 47 Abs. 2 VersAusglG bestimmt für die Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts zunächst konsequent, dass er dem Betrag entspricht, den die **ausgleichspflichtige Person** – und nicht etwa die ausgleichsberechtigte Person – aufzuwenden hätte, wenn bei dem betroffenen Versorgungsträger **für den Ausgleichspflichtigen** ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes begründet werden sollte (= Beitragswert). Man kann also zu Recht von einem **„Einkaufspreis“ des ausgleichspflichtigen Ehegatten** sprechen.[57]

10 Die Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts **aus der Perspektive der ausgleichspflichtigen Person** ist folgerichtig, weil das auszugleichende Anrecht unter Berücksichtigung der **biometrischen Voraussetzungen des Ausgleichpflichtigen** (und natürlich nicht des Ausgleichspflichtigen) bei dem Versorgungsträger aufgebaut worden ist. Ist bei einem Rentenwert der künftige Versorgungsempfänger und Ausgleichpflichtige beispielsweise ein Mann, ist die Bezugszeit seiner Versorgung nach der statistischen Sterbewahrscheinlichkeit deutlich geringer als bei einer gleichaltrigen Frau. Das wirkt sich in der Bewertung des Anrechts aus.

---

54 Zum Begriff der „Anrechte gleicher Art“ BGH FamRZ 2012, 192 u. FamRZ 2012, 277.

55 Vgl. beispielsweise MüKo-BGB/*Dörr/Glockner*, 6. Aufl. 2013, § 47 VersAusglG Rn 5; *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.2. Anm. 2; *Reißig*, Rn 164 spricht von „Anwendung mit Bedacht“; siehe insoweit auch BT-Drucks 16/11903, 111.

56 Vgl. *Norpoth*, FamRB 2009, 290; kritisch auch *Borth*, 6. Aufl., Rn 184; *Hauß/Eulering*, Rn 707 ff.; zur Entstehung und Bedeutung des Begriffs der „Hilfsgröße“: MüKo-BGB/*Dörr/Glockner*, 6. Aufl. 2013, § 47 VersAusglG Rn 5.

57 So *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.2. Anm. 2; *Reißig*, Rn 165; *Kemper*, Kap. VI Rn 167.

Beispiel zu geschlechtsspezifischen Unterschieden:

*Die lebenslange Altersrente eines 65-jährigen Mannes iHv. 1,– EUR ergibt als „korrespondierender Kapitalwert“ etwa 151,35 EUR (bei einem Rechnungszins von 3,5%). Eine Frau im Alter von 65 Jahren hat eine statistische Lebenserwartung von 235 Monaten;*[58] *151,35 EUR Kapitalwerteinsatz im selben Versorgungssystem würde angesichts dessen lediglich zu einer lebenslangen Rente iHv. etwa 0,84 EUR führen. Die Frau müsste demnach für 1,– EUR einen Betrag von 172,38 EUR aufbringen.*

**„Korrespondierender Kapitalwert“**

ist derjenige Kapitalbetrag (= Einkaufspreis oder Beitragswert), mit dem bei dem realteilenden Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichwertens für den ausgleichspflichtigen Ehegatten begründet werden würde

(s. § 47 Abs. 2 VersAusglG).

11 Hinzu kommt, dass der **korrespondierende Kapitalwert in Abhängigkeit von der Art des einzelnen Anrechts** und des Versorgungssystems in sehr unterschiedlicher Weise ermittelt wird. Das Finanzierungssystem des Versorgungsträgers (einschl. Dynamik), die Dauer der Leistung der Versorgung und den darauf anzuwendenden Rechnungszins, das Alter und das Geschlecht des Ausgleichspflichtigen (sog. biometrische Faktoren) oder das sehr unterschiedliche Leistungsspektrum der verschiedenen Versorgungsträger (z.B. Invaliditätsabsicherung, Hinterbliebenenversorgung) werden **nicht nach einheitlichen Maßstäben** bei der Bildung des korrespondierenden Kapitalwerts berücksichtigt.

12 Der mitgeteilte „korrespondierende Kapitalwert“ eines Anrechts sagt zudem nichts darüber aus, wie hoch die aus dem entsprechenden Anrecht fließende Versorgung, also regelmäßig die **monatliche Rente** sein wird. Sie kann folglich auch nicht einfach als „Hälfte“ der ehezeitbezogenen Rente des Ausgleichspflichtigen verstanden werden.[59] Weil die Beteiligten aber häufig genau die später aus ausgeglichenen Anrechten zu erzielende „bare (Monats-)Rente“ interessiert, kann es im Einzelfall angeraten sein, eine von den Beteiligten selbst in Auftrag zu gebende, vorbereitende versicherungsmathematische Bewertung vornehmen zu lassen.[60]

Beispiele zu § 47 Abs. 2 – 4 VersAusglG nach Versorgungssystemen:

*Handelt es sich bei dem **Versorgungssystem des Ausgleichspflichtigen** um ein*

---

58 Sterbetafeln des Statischen Bundesamtes: www.destatis.de.

59 *Kemper*, Kap. VI Rn 167 u. 191.

60 So ausdrücklich der nachvollziehbare Hinweis bei *Kemper*, Kap. VI Rn 167.

***beitragsbezogenes*** *(z.B.* ***gRV****,*[61] ***berufsständische Versorgung****), entspricht der korrespondierende Kapitalwert dem Beitragsaufwand, der zum Ende der Ehezeit erbracht werden müsste, um ein Anrecht in der Höhe des Ausgleichswertes* ***für den Ausgleichspflichtigen*** *zu begründen,*[62] *sich also in das betreffende Versorgungssystem „einzukaufen". Ein Berechnungsproblem ergibt sich hier regelmäßig kaum. Der Gesetzgeber hat die Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts nach Beitragsgesichtspunkten konsequent als vorrangig bezeichnet.*[63]

*Nach § 47 Abs. 2 VersAusglG gilt die* ***Beitragsbetrachtung*** *auch für Anrechte aus der* ***Beamtenversorgung*** *(oder der Richter- bzw. Soldatenversorgung).*[64] *Nach § 47 Abs. 3 VersAusglG werden demgemäß die Berechnungsgrundlagen der gRV herangezogen.*[65] *Sollen aus der Beamtenversorgung beispielsweise 600,– EUR mtl. Altersdienstbezüge wertausgeglichen werden, ist die Beitragshöhe zu berechnen, die benötigt werden würde, um in der gRV eine Versorgung von 600,– EUR zu begründen (= sog. Nachversicherungsfall). Die Monatsbeträge sind also in EP umzurechnen. Aus dem* ***Gesichtspunkt der Vertragsgestaltung*** *kann daher wenigstens eine gewisse Vergleichbarkeit der Angaben zu korrespondierenden Kapitalwerten von Anrechten in der gRV und der Beamtenversorgung angenommen werden.*

*Handelt es sich bei dem Versorgungssystem des Ausgleichspflichtigen um eine dem BetrAVG unterfallende* ***bAV*** *(„Betriebsrente" oder „Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz"),*[66] *wird der korrespondierende Kapitalwert* ***nach dem Übertragungswert*** *des Anrechts gem. § 4 Abs. 5 BetrAVG; § 47 Abs. 4 VersAusglG ermittelt, wenn der Ehezeitanteil als mtl. Rentenbetrag berechnet ist. Es ist also der Wert maßgebend, der bei Übernahme des Anrechts durch einen anderen Betrieb an diesen zu übertragen wäre.*

*Bei Anrechten aus einem* ***Pensionsfonds****, einer* ***Pensionskasse*** *oder einer* ***Direktversicherung*** *erfolgt die Bewertung hingegen bereits als Kapitalbetrag (§ 45 VersAusglG), sodass eine Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts entfällt.*

*Für die* ***Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes*** *(ZVK = Bezugsgröße in Versorgungspunkten [VP]) bzw. für eine Versorgung, für die ein korrespondierender Kapitalwert nach § 47 Abs. 2-4 nicht ermittelt werden kann, ist als Auffangposition der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermittelnde* ***Barwert*** *der maßgebliche korrespondierende Kapitalwert (§ 47 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 VersAusglG).*[67]

## V. „Korrespondierender Kapitalwert" als Barwert (§ 47 Abs. 5 VersAusglG)

---

61 Zur Umrechnung von EP in Beiträge gelten die Regelungen nach § 187 Abs. 3 SGB VI bzw. § 281a Abs. 3 SGB VI für EP (Ost); siehe auch die Darstellung bei *Kemper*, Kap. VI Rn 172 ff.

62 *Glockner/Hoenes/Weil*, § 3 Rn 29; *Reißig*, Rn 165; siehe für die gRV: § 187 bzw. § 281a SGB VI.

63 Zur Kritik hieran: *Glockner/Hoenes/Weil*, § 3 Rn 30; siehe auch *Bergschneider/Weil,* Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.2. Anm. 2.

64 *Reißig*, Praxishandbuch, Rn 166; siehe auch die Darstellung bei *Kemper*, Kap. VI Rn 178 ff.

65 Das sind die §§ 187 bzw. 281a SGB VI.

66 *Reißig*, Rn 167; siehe auch *Kemper*, Kap. VI Rn 182 ff.

67 Siehe hierzu die bei *Kemper*, Kap. VI Rn 185 ff.

13 Lässt sich der korrespondierender Kapitalwert nach § 47 Abs. 2 – 4 VersAusglG nicht ermitteln, ist durch den Versorgungsträger gem. § 47 Abs. 5 VersAusglG der **Barwert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen** zu ermitteln und anzugeben. Zudem kann der Barwert auch „freiwillig“ ermittelt werden, um ihn beispielsweise einer **Verrechnungsvereinbarung** oder einer **Gesamtvermögensvereinbarung** nach dem Regelbeispiel § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG , insbesondere zur Einbeziehung von Vermögenspositionen außerhalb des Versorgungsausgleichs (Zugewinnausgleichsanspruch; Scheidungsimmobilie etc.) zugrunde zu legen.[68]

14 Der **Barwert** ist dabei – kurz gefasst – die Summe aller künftigen Zahlungen, die aus einem Anrecht fließen können, und zwar unter Berücksichtigung **biometrischer Rechnungsgrundlagen**[69] und versicherungsmathematischer Wahrscheinlichkeiten, dass es tatsächlich zu solchen baren Zahlungen kommen wird; wiederum **abgezinst** auf den maßgeblichen Stichtag (hier das Ehezeitende: §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 VersAusglG).[70] Damit kommt dem **Rechnungszins** schlichtweg die bedeutendste Rolle zu.[71] Die Bestimmung und Verwendung eines realistischen und anrechtebezogenen Rechnungszinses zur Diskontierung obliegt zunächst dem jeweiligen Versorgungsträger. Hierbei führt ein **hoher Rechnungszins** zu einem niedrigen Kapitalwert, also zwangsläufig zu einem niedrigen Zeitwert für den Versorgungsausgleich und umgekehrt. Wird für 1,– EUR Ziel-Rente, fällig in 15 Jahren ein Zinssatz zur Abzinsung von 3% angesetzt, ergibt dies einen Zeitwert von 0,642 EUR. Verwendet der Versorgungsträger einen Zinssatz von 5% ergeben sich lediglich 0,481 EUR. Für die Praxis fällt deshalb **§ 253 Abs. 2 S. 1 u. 2 HGB**[72] (sog. „BilMoG-Zins“) zunehmend eine besondere Rolle zu; er fordert eine Abzinsung nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz.[73] Das OLG München[74] bildet anschaulich den maßgeblichen Rechnungszins unter der zutreffenden Einbeziehung der Leistungsdynamik des Anrechts („**Rententrend**“; siehe insoweit auch die

---

68 So beispielsweise auch *Kemper*, Kap. VII Rn 15; *Glockner/Hoenes/Weil*, § 9 Rn 11 halten dies sogar für ausschließlich richtig.

69 Vgl. zu anrechtebezogenen Unterschieden MüKo-BGB/*Dörr/Glockner*, 5. Aufl. 2010, § 47 VersAusglG Rn 15.

70 Ähnlich bereits nach der BarwertVO, allerdings mit Bindung an den bereits eingerechneten Rechnungszins; zunehmend maßgeblich sind die Tabellenwerte der (versicherungsmathematischen) Richttafeln von *Heubeck*; siehe auch *Reißig*, Rn 169.

71 Eindringlich *Hauß/Eulering*, Rn 692 f.

72 In der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 25.5.2009 (BGBl I S. 1102); nach § 253 Abs. 2 S. 4 HGB wird der Abzinsungszinssatz von der Deutschen Bundesbank im Verordnungswege monatlich bekannt gegeben – http://www.bundesbank.de/download/statistik/abzinsungszinssaetze.pdf.

73 Siehe die unterschiedliche Rechtsprechung zur Verwendung des Rechnungszinses in OLG Bremen FamRZ 2012, 637 und OLG Hamm FamRZ 2012 1306 = BeckRS 2012, 05115 m. Anm. *Bergmann*, FamFR 2012, 184.

74 Vgl. OLG München BeckRS 2012, 02107; zur Berücksichtigung des „Rententrends“ auch *Borth*, 6. Aufl., Rn 191 mit Berechnungsbeispiel.

Anpassungspflicht nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG), was erhebliche Auswirkungen hat.

15 Auch im Bereich des § 47 Abs. 5 VersAusglG hat der durch den Versorgungsträger ermittelte Wert zunächst **Vorschlagscharakter**.[75] Dies betrifft auch die Verwendung des Rechnungszinses. Zur Prüfung der Berechnung des Versorgungsträgers und zur Beurteilung von dessen Angaben zu den Berechnungsgrundlagen werden die Ehegatten allerdings regelmäßig sachverständiger Hilfe bedürfen, die auch der Notar regelmäßig nicht leisten kann. In Vereinbarungen der Ehegatten können diese – wohl ebenfalls nur unter sachkundiger Hilfe – den von ihnen für realistisch gehaltenen **Rechnungszins vereinbaren**. Die Vereinbarung eines „realistischen" Rechnungszinses liegt insbesondere bei einer Scheidungsvereinbarung nahe; hier kann ein Zinssatz ermittelt werden, der dem einzelnen Anrecht möglichst gerecht wird. Weitere wesentliche Faktoren der Berechnung des Barwerts sind Alter, Geschlecht, Schlussalter und die angenommene zukünftige Dynamik.[76] Auch für die Erstellung von „**gewillkürten Ausgleichsbilanzen**" zum Wertvergleich oder zur Feststellung des „**insgesamt Ausgleichsberechtigten**" können die Ehegatten die Höhe eines Rechnungszinses der einzubeziehenden Anrechte vereinbaren.

## VI. „Korrespondierender Kapitalwert" in Vereinbarungen (§ 47 Abs. 6 VersAusglG)

16 **§ 47 Abs. 6 VersAusglG**[77] stellt unter anderem für den Fall der im hiesigen Zusammenhang primär interessierenden **Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich nach § 6 VersAusglG** klar, dass bei einem Wertvergleich von Anrechten und anderen Gegenleistungen auch andere Faktoren als lediglich der „Einkaufswert" (ggfs. unter Berücksichtigung eines abweichenden Rechnungszinses) in das Versorgungssystem des auszugleichenden Anrechts, nämlich „wertbildende Faktoren" zu berücksichtigen sind.[78] Dies relativiert die Bedeutung der pflichtgemäß mitgeteilten „korrespondierenden Kapitalwerte" auf der Basis des § 47 Abs. 2 – 4 VersAusglG für **Vereinbarungen über den Wertausgleich** erheblich,[79] zumal das

---

75 Siehe zu Einzelheiten, MüKo-BGB/*Dörr/Glockner*, 6. Aufl. 2013, § 47 VersAusglG Rn 16.

76 Erläuternde Beispielsberechnung bei *Goering*, FamRB 2004, 95, 98; siehe auch OLG München BeckRS 2012, 02107.

77 § 47 Abs. 6 VersAusglG ist erst nach der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestags in das VersAusglG integriert worden; er führt inhaltlich (zurück) in Richtung der Bewertung von Anrechten, wie sie vor der Reform üblich war.

78 *Wick*, FPR 2009, 219, 222; *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.2. Anm. 2.

79 So ausdrücklich *Kemper*, Kap. VI Rn 166; für eigentlich ungeeignet halten ihn u.a. *Hauß/Eulering*, Rn 707 ff.; *Glockner/Hoenes/Weil*, § 3 Rn 50 ff.; *Bergner*, KommRefVA 2009, § 47 Rn 7.2. ff.; Palandt/*Brudermüller*, § 47 VersAusglG Rn 9; siehe auch *Wick*, FuR 2010, 376; 377.

Familiengericht für seine Beurteilung im Rahmen der **Inhaltskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG** unter Berücksichtigung des Normwortlauts auf eine „Ausgleichsbilanz“ nach § 47 Abs. 6 VersAusglG zurückgreifen wird.

17 Die Ehegatten sollten somit idealerweise vor ihrer Entscheidung über die Auseinandersetzung von Anrechten aus der Altersversorgung nicht nur klären, welche Anrechte jedem von ihnen überhaupt zustehen, sondern welche **wertbildenden Faktoren** das einzelne Anrecht auszeichnen und ggfs. von anderen unterscheidet (vgl. § 47 Abs. 6 VersAusglG).[80] Vereinfacht gesagt muss den Ehegatten zumindest bewusst sein, dass für die Begründung einer Versorgung von 100,– EUR monatlicher Rente in den verschiedenen Versorgungssystemen regelmäßig ganz unterschiedliche „Beitrittswerte“ aufgebracht werden müssen und die 100,– EUR monatliche Rente auch nichts über das tatsächlich mitfinanzierte Leistungsspektrum, die Versorgungssicherheit, die Dynamik usw. aussagt. Es geht also letztlich um die Frage, welche ziffernmäßig (also bewerteten) Vermögenswerte es im Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung tatsächlich auszugleichen gilt.[81] Für alle Arten von Vereinbarungen der Ehegatten, in denen der Wert eines Anrechts mit anderen Werten verglichen (oder gar verrechnet) wird, sollten deshalb idealerweise **versicherungsmathematisch relevante Werte unter Berücksichtigung wertbildender Faktoren** verwendet werden (§ 47 Abs. 5 und 6 VersAusglG).[82] Eine solche Ermittlung erfordert allerdings einen Aufwand, der über die einfache Pflicht der Auskunftserteilung durch die Versorgungsträger und erst Recht über die Pflichten des Notars zur Sachverhaltsaufklärung nach §§ 14 Abs. 1, 17 BeurkG hinausgeht.

18 Die bisher überschaubare Praxis mit dem VersAusglG zeigt demgegenüber eindeutig, dass es nicht immer **im Interesse einigungswilliger Ehegatten** liegt, die Auseinandersetzung ihrer wirtschaftlichen Verflechtung auf den Cent genau und unter Einbeziehung wertbildender Faktoren der Altersversorgung abzurechnen.[83] Es bleibt deshalb neben der „Ideal“-Anwendung des § 47 Abs. 5 u. Abs. 6 VersAusglG – unter entsprechender Belehrung durch den Notar – immer auch möglich, die „einfachen“ Kapitalangaben bzw. Angaben zum „korrespondierenden Kapitalwert“ durch die Versorgungsträger des jeweils auszugleichenden Anrechts zur Grundlage eines „vergleichsweisen“ Ausgleichs zu machen. Dies sind die Angaben zum „Einkaufswert“ nach § 47 Abs. 2 – 4 VersAusglG. Unzutreffend ist jedenfalls die

---

80 Siehe *Ruland*, NJW 2009, 1697, 1700; MüKo-BGB/*Dörr/Glockner*, 5. Aufl. 2010, § 47 VersAusglG Rn 1; besonders deutlich *Kemper*, Kap. VI Rn 192.

81 *Glockner/Hoenes/Weil*, § 3 Rn 26 u. 56; auch erforderlich für die Beurteilung grober Unbilligkeit (§ 27 VersAusglG) und Geringwertigkeit (§ 18 VersAusglG).

82 So der ausdrückliche Hinweis in *Bergschneider/Weil*, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.2. Anm. 2; *Glockner/Hoenes/Weil*, § 9 Rn 11.

83 So zu Recht der Hinweis bei Göppinger/Börger/*Brüggen*, Teil 3 Rn 86; dem folgend auch *Münch*; *ders*., FamR in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 4 Rn 190 ff. mit einem interessanten Ansatz zur Fallgruppen- und Tabellenbildung.

Ansicht, dass es bei einer Vereinbarung nach §§ 6 – 8 über „Anrechte verschiedener Art“ von Vornherein unzulässig sei, nur die jeweiligen Werte nach § 47 Abs. 2 – 4 VersAusglG als Grundlage heranzuziehen, obwohl beispielsweise wegen unterschiedlicher Leistungskriterien der Abs. 6 angewendet werden könnte.[84] Das VersAusglG gibt für eine solche restriktive Auffassung keinen Anhaltspunkt; die **Ehegatten haben** vielmehr **ein Wahlrecht** unter den verschiedenen Methoden der Bildung von Vergleichswerten; sie können demnach auch den mitgeteilten „Einkaufswert“ (§ 47 Abs. 2 – 4 VersAusglG) verwenden.[85] Er ist ihnen vom Gesetzgeber – trotz der berechtigten Kritik – als Hilfsmittel ausdrücklich zur Verfügung gestellt worden. Für die Verwendbarkeit der Angaben nach § 47 Abs. 2 (bis einschl. Abs. 5) VersAusglG, also des „Einkaufswertes“ spricht beispielsweise auch die einmütige Handhabung der Rechtsprechung zur Aufstellung einer Ausgleichsbilanz im Rahmen des § 31 Abs. 2 S. 1 VersAusglG,[86] der eine vergleichbare Konstellation zugrunde liegt. Letztlich ist die Verwendung des „Einkaufswerts“ eine Frage qualifizierter Belehrung und der Missbrauchskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG.

19 **Wertbildende Faktoren** nach § 47 Abs. 6 VersAusglG sind im Übrigen typischerweise:[87]

- Umlage, Beitrag (= Finanzierungsverfahren des Versorgungsträgers);
- statische Rente, Anpassung wie gRV, Erhöhung in der Leistungsphase, Erhöhung in der Anwartschaftsphase (= Dynamik);
- Dauer der Versorgungsleistung,
- Alter und Geschlecht des Ausgleichspflichtigen (= biometrische Rechnungsgrundlagen),
- isolierte Rente, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (= Leistungsspektrum),
- (Teil-)Kapitalisierungsrechte,
- Insolvenzschutz etc.

20 Um die wertbildenden Faktoren eines Anrechts in Erfahrung zu bringen, können die Beteiligten mit dem Auskunftsersuchen bei dem Versorgungsträger über den „korrespondierenden Kapitalwert“ entsprechende Zusatzangaben über Leistungsspektrum, Finanzierung und Dynamik von Anrechten nachfragen.

---

84 Vgl. Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Götsche*, BGB Bd. 4 – FamR, 2. Aufl. 2010, § 47 VersAusglG Rn 22 u. § 8 VersAusglG Rn 8 u. *Götsche/Rehbein/Breuers*, § 47 Rn 28.

85 So auch im Ergebnis *Wick*, FuR 2010, 376; 377; ebenso *Hahne*, FamRZ 2009, 2041, 2042; Johannsen/Heinrich/*Hahne*, § 47 VersAusglG Rn 11; ähnlich *Glockner/Hoenes/Weil*, § 3 Rn 50 („offenbar den Parteien freigestellt“).

86 OLG Celle NJOZ 2013, 243; OLG Koblenz FamRZ 2012, 1807; OLG Brandenburg FamRZ 2011, 1299; ebenso *Borth*, 6. Aufl., Rn 682; *Ruland*, 3. Aufl. 2011, Rn 494 (maßgeblich sind hier die mitgeteilten Werte der Versorgungsträger).

87 Zusammenstellung und Erläuterung bei *Reißig*, Rn 170; FAKomm-FamR/*Wick*, 4. Aufl. 2011, § 47 VersAusglG Rn 11 ff.

Anknüpfungspunkt für ein solches Auskunftsbegehren ist **§ 220 Abs. 4 FamFG**, wonach das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die zur Erläuterung von Einzelheiten der Wertermittlung notwendigen Informationen und die insoweit maßgeblichen Binnenregelungen von dem Versorgungsträger anfordern kann. In der Regel werden sich die Ehegatten zur Verwertung solcher Angaben allerdings der fachkundigen Hilfe eines Rentenberaters oder Sachverständigen für Rentenangelegenheiten bedienen müssen. Die Ergebnisse werden dann allerdings den Wertvergleich „Versorgung und sonstiger Vermögensausgleich“ oder „Versorgung und Zugewinnausgleich“ erheblich beeinflussen und Eingang in eine Urkunde hierüber finden müssen.

***Hinweis:***
*Für Vergleichszwecke ist es möglich, sich Informationen zur Herleitung eines individuell geeigneten Kapitalwerts dadurch zu beschaffen, dass man beispielsweise das Angebot eines Versorgungsträgers über die Kosten der Begründung oder Aufstockung einer geeigneten Alters- und Invaliditätsversorgung einholt.*

## D. Vereinbarungen zum „korrespondierenden Kapitalwert“ und zur Bewertung

21 **Regelmäßig** werden die Ehegatten ihren Vereinbarungen **keine zusätzlichen Abreden über die Bewertung von Anrechten** zugrunde legen. Auch in Bereichen, in denen es für ihre Vereinbarungen auf Bewertung ankommt, werden sie überwiegend auf die Mitteilungen der Versorgungsträger über den Kapitalwert, den „korrespondierenden Kapitalwert“, den Zeitwert (Rückkaufswert) oder vergleichbare Kapitalangaben (vgl. §§ 5 Abs. 3, 47 VersAusglG) zurückgreifen.

22 Fragen der Bewertung spielen für Vereinbarungen der Ehegatten indes eine wesentliche Rolle, wenn es beispielsweise um folgende Konstellationen geht:

- die Aufstellung einer „gewillkürten Ausgleichsbilanz“ als Voraussetzung weiterer vertraglicher Abreden (z.B. der Fall des „einseitigen Verzichts“);
- die Feststellung des „insgesamt Ausgleichsberechtigten“ (= Bestimmung der Ausgleichsrichtung) als Vorfrage weiterer vertraglicher Abreden;
- die Verrechnung von Ausgleichswerten („Saldierungsvereinbarungen“;
- die Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in die Regelungen der ehelichen Vermögensauseinandersetzung (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG);
- die Bestimmung wertbildender Faktoren eines Anrechts (vgl. § 47 Abs. 6 VersAusglG);
- die Feststellung einer „objektiven Benachteiligung“ als Teil der Inhaltskontrolle (§ 8 Abs. 1 VersAusglG);
- zur Darstellung als „Monatsbetrag“ einer volldynamischen Versorgung am Vergleichsmaßstab der gRV.

23 Angesichts der Relativierung, die die Mitteilungen der Versorgungsträger über den Kapitalwert, den „korrespondierenden Kapitalwert“, den Zeitwert (Rückkaufswert) oder vergleichbare Kapitalangaben bereits durch § 47 Abs. 6 VersAusglG (gerichtliche Kontrolle) erfahren, sollte der **Notar** immer **über mögliche Fehlvorstellungen von Angaben der Versorgungsträger eindeutig belehren**:

**Muster 7**: Allgemeine Belehrung über „Fehlvorstellungen der Vergleichbarkeit“ von Angaben der Versorgungsträger über Kapitalwert, korrespondierenden Kapitalwert, Zeitwert (Rückkaufwert) usw.
hier: keine versicherungsmathematische Ermittlung von Werten; es sollen die Angaben nach § 47 Abs. 2 VersAusglG zum „Einkaufswert“ verwendet werden.

*(…) Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert und auch andere Kapitalangaben von Versorgungsträgern lediglich **ausgleichsrechtliche Hilfswerte** darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies kann selbst für einen Vergleich von Wertangaben für Anrechte gleicher Art gelten. Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb – wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für die Beurteilung von Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht – wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.*

*(…) Die Ehegatten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere den Ausgleichswert, wie sie von den Versorgungsträgern mitgeteilt werden, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung rechnerisch zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittelung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.*

24 **Inhaltliche Vereinbarungen der Ehegatten zur Bewertung von Anrechten**,[88] gleichgültig zu welchem Zweck die Ehegatten solche verwenden wollen, binden in keiner Weise die Versorgungsträger, bei denen die Anrechte bestehen. Für sie gelten mit Wirkung gegenüber den Ehegatten die §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 (Abs. 2) VersAusglG. Eine von den Ehegatten durch abweichende Bewertung mittelbar oder unmittelbar herbeigeführte **Höherbewertung von Anrechten**, die das Ziel verfolgt, **einzelanrechtsbezogen** ein „Mehr“ an Anrechten auf den Ausgleichsberechtigten zu übertragen, ist wegen eines Verstoßes gegen den **Halbteilungsgrundsatz** nach § 8 Abs. 2 VersAusglG regelmäßig unwirksam. Die mittelbar oder unmittelbar vereinbarte Höherbewertung darf im Verhältnis zum Versorgungsträger nicht zu einem höheren Ausgleichswert, bezogen auf den Bewertungsstichtag nach §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 (Abs. 2) VersAusglG und unter Zugrundelegung der maßgeblichen Bezugsgröße des

[88] Grundsätzlich abratend Würzburger Notarhandbuch/*Mayer*, Teil 3 Rn 210.

Versorgungsträgers führen. Hiervon nicht betroffen ist natürlich die Frage der „richtigen“ Bewertung durch den Versorgungsträger selbst, also die Überprüfung der Richtigkeit von „Vorschlägen“ der Versorgungsträger zum Ausgleichswert von Anrechten (vgl. § 5 Abs. 3 VersAusglG). Solche „Vorschläge“ können die Ehegatten selbstverständlich zurückweisen; letztlich entscheidet hierüber das Familiengericht.

25 Wollen die Ehegatten jenseits der Angaben nach § 47 Abs. 2 VersAusglG zum „Einkaufswert“ individuelle Maßstäbe zur Ermittlung von Wertangaben vertraglich vereinbaren, können sich diese beispielsweise an § 47 Abs. 6 VersAusglG („wertbildende Faktoren“) oder § 47 Abs. 5 VersAusglG („als Barwert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen“) orientieren. Die Ehegatten können auch festlegen, dass die maßgeblichen Anrechte, in Anlehnung an die Rechtslage vor dem VersAusglG, als „Monatsbetrag“ einer volldynamischen Versorgung am Vergleichsmaßstab der gRV dargestellt werden. Zudem können sie in verschiedenen Konstellationen eigene Bewertungsdetails vereinbaren (z.B. den zu verwendenden Rechnungszins).[89] Für die Bestimmung des Wertes jenseits der Mitteilungen des Versorgungsträgers zum „Einkaufswert“ werden die Ehegatten regelmäßig sachkundige oder gutachterliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen:

**Muster 8**: Ermittlung von Werten nach § 47 Abs. 6 VersAusglG (wertbildende Faktoren)

*(…)*

*(…) Für einen Wertvergleich von Anrechten bestimmen die Ehegatten Folgendes:*
*Für den Wertvergleich von Anrechten untereinander, für deren Verrechnung, für die Aufstellung einer „ehezeitbezogenen Versorgungsbilanz“ und für jeden Fall der Einbeziehung von Anrechten in die ehelichen Vermögensverhältnisse sollen nicht lediglich die Wertangaben der Versorgungsträger zugrunde gelegt werden. Es sollen vielmehr solche Wertangaben berücksichtigt werden, die unter **vollständiger Einbeziehung wertbildender Faktoren**, die sich auf die jeweilige Versorgung auswirken (§ 47 Abs. 6 VersAusglG), gebildet werden. Eine Abzinsung von Anrechten auf den maßgeblichen Stichtag des Ehezeitendes hat mit einem einheitlichen Rechnungszins für alle Anrechte zu erfolgen, der wiederum nach § 253 Abs. 2 S. 1 u. 2 HGB, jedoch anrechtebezogen unter Einbeziehung der Leistungsdynamik des jeweiligen Anrechts („Rententrend“) zu bilden ist.*

*(…) Können sich die Ehegatten nicht über die Bewertung der jeweiligen Ehezeitanteile von Anrechten bzw. der Ausgleichswerte einigen, sind diese von einem Sachverständigen für Rentenangelegenheiten zu ermitteln. Falls sich die Ehegatten über die Person des Gutachters nicht einigen können, soll der Präsident der der Industrie- und*

89 Wenig Sinn machen Bewertungsvereinbarungen, soweit ausschließlich „Anrechte gleicher Art“ (vgl. § 18 Abs. 2 VersAusglG) miteinander verglichen werden sollen; das gilt mit Abstrichen auch für den ausschließlichen Vergleich von Anrechten aus der gRV mit der Beamtenversorgung.

*Handelskammer zu Köln einen Gutachter bestimmen. Die Kosten des Gutachtens tragen die Ehegatten jeweils zur Hälfte. Das Schiedsgutachten ist für beide Ehegatten verbindlich (§§ 315 ff. BGB).*

**Muster 9**: Abwandlung: Ermittlung als Barwert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (§ 47 Abs. 5 VersAusglG)

*(…)*

*(…) Für einen Wertvergleich von Anrechten bestimmen die Ehegatten Folgendes:*
*Für den Wertvergleich von Anrechten untereinander, für deren Verrechnung, für die Aufstellung einer „ehezeitbezogenen Versorgungsbilanz“ und für jeden Fall der Einbeziehung von Anrechten in die ehelichen Vermögensverhältnisse sollen nicht lediglich die Wertangaben der Versorgungsträger zugrunde gelegt werden. Vielmehr sollen die Ehezeitanteile von Anrechten und deren Ausgleichswert als **Barwert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen** ermitteln werden. Biometrische Rechnungsgrundlagen sind für alle Anrechte einheitlich unter Einbeziehung von Geschlecht und Alter zu berücksichtigen. Eine Abzinsung von Anrechten auf den maßgeblichen Stichtag des Ehezeitendes hat mit einem einheitlichen Rechnungszins für alle Anrechte zu erfolgen, der wiederum nach § 253 Abs. 2 S. 1 u. 2 HGB, jedoch anrechtebezogen unter Einbeziehung der Leistungsdynamik des jeweiligen Anrechts („Rententrend“) zu bilden ist.*

*(…) ggfs. Gutachten*

**Muster 10**: Abwandlung: Ermittlung als Barwert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (§ 47 Abs. 5 VersAusglG) unter Vorgaben der Beteiligten

*(…)*

*(…) Für einen Wertvergleich von Anrechten bestimmen die Ehegatten Folgendes:*
*Für den Wertvergleich von Anrechten untereinander, für deren Verrechnung, für die Aufstellung einer „ehezeitbezogenen Versorgungsbilanz“ und für jeden Fall der Einbeziehung von Anrechten in die ehelichen Vermögensverhältnisse sollen nicht lediglich die Wertangaben der Versorgungsträger zugrunde gelegt werden. Vielmehr sollen die Ehezeitanteile von Anrechten als **Barwert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen** ermitteln werden. Hierzu bestimmen wir:*

- *Biometrische Rechnungsgrundlagen sind für alle Anrechte einheitlich unter Beachtung geschlechtsspezifischer Unterschiede und unseres Alters zu berücksichtigen; für die Lebenserwartung soll [z.B. die (Perioden)Sterbetafel 2009/2011 des Statistischen Bundesamts] gelten.*
- *Eine Abzinsung dynamischer Anrechte auf den maßgeblichen Stichtag des Ehezeitendes hat mit einem einheitlichen Rechnungszins von % zu erfolgen; soweit statische oder teilstatische Anrechte einzubeziehen sind, soll der*

*Rechnungszins um % abgesenkt werden.*

- *Analog soll der Wert einer Invaliditätsversorgung bestimmt werden; der Wert von Hinterbliebenenversorgungen ist in geeigneter Weise durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.*

*(…) ggfs. Gutachten*

**Muster 11**: Abwandlung: Ermittlung als „Monatsbetrag“ einer volldynamischen Versorgung am Vergleichsmaßstab der gRV

*(…)*

*(…) Für einen Wertvergleich von Anrechten bestimmen die Ehegatten Folgendes:*
*Für den Wertvergleich von Anrechten untereinander, für deren Verrechnung, für die Aufstellung einer „ehezeitbezogenen Versorgungsbilanz“ und für jeden Fall der Einbeziehung von Anrechten in die ehelichen Vermögensverhältnisse sollen nicht die Angaben der Versorgungsträger über den Kapitalwert oder den korrespondierenden Kapitalwert zugrunde gelegt werden. Vielmehr sollen die Ehezeitanteile von Anrechten **als Monatsbetrag einer volldynamischen Versorgung** am Vergleichsmaßstab der gesetzlichen Rentenversicherung (West), die regelmäßig gesetzlich angepasst und grundsätzlich mit der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung steigt und fällt, einbezogen werden. Soweit Anrechte eine Umrechnung erfordern, sollen wiederum die sog. Barwertverordnung,90 oder geeignete Barwerttabellen oder andere geeignete versicherungsmathematische Berechnungsmethoden zur Bestimmung des Barwerts herangezogen werden. Die ermittelten Werte sind fiktiv als Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung darzustellen, um zu ermitteln, wie hoch ein fiktiver ehezeitbezogener gesetzlicher Rentenanspruch (monatlich) wäre.*

*(…) ggfs. Gutachten*

26 Soweit die Ehegatten für den Wertvergleich von Anrechten Vereinbarung treffen, können ggfs. auch solche mit **geringfügiger Ausgleichsdifferenz** oder **geringfügiger Ausgleichswerte** (§ 18 VersAusglG) und zu Anrechten **mit fehlender Ausgleichsreife** (§ 19 VersAusglG) einbezogen werden; sie sind Teil des ehezeitbezogenen „Vorsorgevermögens“:

**Muster 12**: Ergänzung: zu Anrechten mit geringfügiger Ausgleichsdifferenz oder geringfügigen Ausgleichswerten und zu Anrechten mit fehlender Ausgleichsreife nach § 19 VersAusglG (ohne abschmelzende Leistung)

*(…) – (…)*

90 Gegen die Verwendung der Barwertverordnung ausdrücklich *Borth*, 6. Aufl., Rn 190.

*(…) Anrechte, die wegen geringfügiger Ausgleichsdifferenz oder geringfügiger Ausgleichswerte vom Ausgleich ausgeschlossen sind, sind nach der vorstehenden Bewertungsmethode in die Gesamtbilanz aufzunehmen.*
*Verfallbare betriebliche Anrechte (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG) sind ebenfalls zu berücksichtigen, wenn zum Zeitpunkt des Ehezeitendes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Unverfallbarkeit eintreten wird. Einzubeziehen sind zudem die für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlichen Anrechte (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG) sowie die Anrechte bei ausländischen, zwischenstaatlichen und überstaatlichen Versorgungsträgern.*

*(…) ggfs. Gutachten*

27 Bewertungsvereinbarungen zur **fiktiven Dynamisierung von Anrechten**[91] sind bei der regelmäßig durchzuführenden internen oder externen Realteilung wohl weitestgehend überflüssig geworden; jeder der Beteiligten erhält aus dem Teilungsvollzug auch insoweit (nahezu) gleichwertige Anrechte. Gleiches gilt für die Vereinbarung **fiktiver Unverfallbarkeit**,[92] wobei noch verfallbare Anrechte dem schuldrehtlichen Ausgleich nach Scheidung unterfallen. Der Anwendungsbereich solcher Vereinbarungen bleibt zudem bestehen, wenn die Ehegatten in vorsorgenden oder scheidungsnahen Vereinbarungen den „eigentlich Ausgleichspflichtigen“ bestimmen oder ihren Regelungen eine „gewillkürte Ausgleichsbilanz“ zugrunde legen wollen und zu diesem Zweck alle Anrechte in ihre Vergleichsbetrachtung einbeziehen möchten. Zudem bleibt ein Anwendungsbereich im Rahmen von Regelungen zur Abfindung oder Einbeziehung von noch nicht ausgleichsreifen Anrechten (§ 19 Abs. 2 VersAusglG) denkbar.

## E. Gegenleistung und Steuern

### I. Allgemeines

1 Bei Beurkundung von Vereinbarungen zu Ausgleichs- und Gegenleistungen (Abfindung oder sonstige Kompensation) sollte der **Notar** darauf hinwirken, dass sich die Eheleute nicht nur eindeutig über Art und Umfang der Gegenleistung, sondern auch über ihre anderweitige Absicherung erklären. Auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen sonstiger Gegenleistung und einem Anrecht auf Versorgung i.S.d. VersAusglG sollte ebenfalls hingewiesen werden. Dies umfasst den Hinweis auf die ohne **weiteres erkennbaren, steuerlichen und ggfs. sozialversicherungsrechtlichen Unterschiede**. Diese Hinweise betreffen letztlich das **Aquivalenzverhältnis** von Leistung und Gegenleistung. Aus steuerlicher Sicht

91 *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 44 f.

92 *Zimmermann/Dorsel*, § 15 Rn 47 ff.

sollte schließlich im Hinblick auf die Gegenleistung zwischen **vorsorgenden Eheverträgen** und **scheidungsnahen Vereinbarungen** unterschieden werden:

## II. Einkommensteuer: Sonderausgaben- oder Werbungskostenabzug

2 Nach Rechtsprechung des BFH[93] sind **tatsächlich geleistete Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen** für einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf den (nunmehr einzelanrechtsbezogenen) Versorgungsausgleich grundsätzlich als **vorab entstandene Werbungskosten** (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG) steuerlich sofort absetzbar, wenn ein zum Versorgungsausgleich gesetzlich verpflichteter Ehegatte solche Zahlungen **aufgrund eines Ehevertrages** (§ 1408 BGB) **oder einer Scheidungsvereinbarung** (früher § 1587o BGB a.F.) an den anderen Ehegatten leistet, um die Kürzung seiner eigenen Versorgungsbezüge zu vermeiden. Das gilt jedenfalls für die Leistung von **Auffüllungszahlungen nach § 58 BeamtVG**, soll aber seltsamerweise nicht für solche nach § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gelten.[94] Weder eine Differenzierung nach einem der Leistung zugrunde liegenden Vertragstyp (also Ehevertrag oder Scheidungsvereinbarung) noch eine Differenzierung nach einzelnen Auffüllungsarten oder der sonstigen Verwendung der Gegenleistung durch den Ausgleichsberechtigten kann m.E. nach der neueren Rechtsprechung des BFH[95] und auch der Sache nach aufrechterhalten werden. **Abzugsfähige Werbungskosten** sind nämlich einheitlich solche Aufwendungen, die zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen, auch wenn die mit dem Aufwand zusammenhängenden Einnahmen, also die ungekürzt gebliebenen Versorgungsbezüge, nicht sofort, sondern erst mit Erreichen des Renteneintrittsalters erzielt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung solcher vorab entstandenen Werbungskosten ist vielmehr ein ausreichend bestimmter **wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart**, der sich nach der wertenden Beurteilung des die betreffenden Aufwendungen auslösenden Moments richtet. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn ein zum Versorgungsausgleich verpflichteter Ehegatte aufgrund Vertrages Leistungen erbringt, um Kürzungen seiner späteren Versorgungsbezüge (z.B. aus nichtselbständiger Arbeit: § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG) zu vermeiden.[96] Werden solche Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen

---

93 Vgl. BFH DStR 2011, 1123 (Fall einer als Gegenleistung für einen Verzicht auf Versorgungsausgleich vereinbarten Auszahlung aus einer dynamischen Lebensversicherung: 35.651,90 EUR); BFHE 212, 514; BFH/NV 2010, 2051 (zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich); *Heuermann*, DB 2006, 688.

94 So *Ruland*, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 1237 m.w.N.; vgl. zudem BFH BStBl. II 2006, 446 und 448; hierzu auch *Wälzholz*, DStR 2010, 465, 469.

95 BFH DStR 2011, 1123.

96 Vgl. auch BFH BStBl II 2006, 446 und 448.

**fremdfinanziert**, sind auch die deswegen **geleisteten Schuldzinsen** sofort als Werbungskosten absetzbar.

3 Zur **Abgrenzung des Werbungskostenabzugs vom Sonderausgabenabzug** (vornehmlich beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich) ist allein darauf abzustellen, ob die dem Ausgleichsberechtigten zufließende Leistung ein Teil der beim Ausgleichsverpflichteten angekommenen Versorgungsbezüge darstellt und somit weitergeleitet werden muss (= Einkünfteverwendung) oder ob die Gegenleistung aus seinem **sonstigen Vermögen** erbracht wird.[97] Im letzteren Fall handelt es sich um hier interessierende **Werbungskosten**.

> ***Hinweis:***
> *In der Urkunde sollte der wertmäßige Ausweis der Gegenleistung, der für den Ausschluss des Wertausgleichs von ausgleichspflichtigen Anrechten präzise erfolgen, damit für eine steuerliche Brücksichtigung die Verknüpfung erkennbar ist. Es sollte daher nicht ohne weiteres nur ein zusammengerechneter „Pauschalbetrag" für mehrere verschiedene Verzichts- und Ausschlussabreden, beispielsweise noch zusätzlich für Zugewinn und Unterhalt, verwendet werden.*

4 Die gleichen Grundsätze gelten jedenfalls auch für Leistungen, die auf Grundlage von Vereinbarungen in einem **vorsorgenden Ehevertrag** nach § 7 Abs. 3 VersAusglG, § 1408 Abs. 2 BGB getroffen wurden und erst bei der Scheidung der Ehe als Gegenleistung für eine auch tatsächlich eintretende – genau bestimmbare – Ausschlusswirkung an den früheren Ehegatten gezahlt werden. Von einer steuerlichen Anerkennung wird man allerdings möglicherweise nur dann ausgehen können, wenn ein echtes Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung besteht.

## III. Einkommensteuer: privates Veräußerungsgeschäft („Spekulationssteuer")

5 Gelegentlich kann im Rahmen der Vereinbarung von Gegenleistungen für den Ausschluss des Versorgungsausgleichs, nämlich bei der Verschaffung eines Grundstücks, von Wohnungs- und Teileigentum oder grundstücksgleicher Rechte wie Erbbaurechten die Wirkung des § 23 EStG zur Besteuerung des Gewinns aus „**privaten Veräußerungsgeschäften**" übersehen werden. Diese Vorschrift ist ggfs. auch auf Veräußerungsgeschäfte zwischen Ehegatten anwendbar und besonders geeignet den Regelungszweck des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG zu konterkarieren. Betroffen sind Grundstücksgeschäfte (Abs. 4), bei denen der Zeitraum zwischen der Anschaffung und Veräußerung (an den Ehegatten) **nicht**

---

97 Vgl. insbesondere BFH DStR 2013, 185 ; BFH/NV 2010, 1807.

**mehr als 10 Jahre** beträgt. Maßgeblich für die Fristberechnung ist einerseits das Datum des anschaffenden Kaufvertrages (= Verpflichtungsgeschäft), andererseits der Ehevertrag bzw. die Scheidungsvereinbarung; auf den **dinglichen Vollzug** kommt es hingegen nicht an.[98] Auch die Abgabe eines bindenden Verkäuferangebots oder der Abschluss eines „Vorvertrages" kann ein steuerschädliches Veräußerungsgeschäft bewirken.[99] Liegt der Erwerb eines unbebauten Grundstücks mehr als 10 Jahre zurück, bleibt es im Übrigen auch dann bei der Nichtbesteuerung, wenn das Grundstück innerhalb der 10-Jahres-Frist bebaut worden ist. **Veräußerungsgewinn** ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis (= Ausgleichswert des verrechneten Anrechts auf Versorgung, wie er sich aus der Urkunde des Notars ergibt[100]) einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits (§ 23 Abs. 3 EStG). Es gilt das **Zu- und Abflussprinzip** (§ 11 EStG). Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich zudem um jede Art einer AfA, die in der Vergangenheit abgezogen wurde.

6 Handelt es sich bei der kompensierenden Übertragung -wie oftmals- um das **Familienheim** bzw. einen Miteigentumsanteil daran (ggfs. nunmehr die „Scheidungsimmobilie"), gelten die Besonderheiten des § 23 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG. Danach entfällt jede Besteuerung, wenn die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich **zu eigenen Wohnzwecken** oder **im Jahr der Veräußerung** und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken setzt wiederum voraus, dass insbesondere der **veräußernde Ehegatte selbst nutzt**; Ist er nach dem Eintritt des Getrenntlebens aus der Ehewohnung ausgezogen, entfällt die Steuerbefreiung auch dann, wenn zuvor eine klare Eigennutzung vorlag. Der Schutz der Eigennutzung ist in einem solchen Fall nur noch **im Kalenderjahr der Nutzungsbeendigung** gegeben.[101] Nutzen die Ehegatten eine eigene Wohnung in einem Zweifamilienhaus und ist die zweite Wohnung vermietet, fällt bei der kompensierenden Veräußerung an den Ehegatten der vermietete Anteil nicht unter die Steuerbefreiung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG.

## IV. Einkommensteuer: Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens

7 Erfolgt zur Abgeltung von Ansprüchen aus dem Versorgungsausgleich (z.B. auf Basis des Ausgleichswerts einzelner Anrechte) die Übertragung von Wirtschaftsgütern, die

---

98 Vgl. etwa BFH BStBl. 2010 II S. 792.

99 Siehe insoweit BFH BStBl. 1972 II S. 452; BFH BStBl. 1984 II S. 311.

100 Vgl. insoweit zur parallelen Verrechnung mit Zugewinnausgleich: Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Heimann*, BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, Anh. zu §§ 1371 ff. BGB Rn 21.

101 Zusammenfassend : Kaiser/Schnitzler/Friederici/*Heimann*, BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, Anh. zu §§ 1371 ff. BGB Rn 19 m.w.N.

**zuvor aus dem Betriebsvermögen entnommen** worden sind, handelt es sich wiederum um einen entgeltlichen Vorgang, wobei das entnommene Wirtschaftsgut für einen Zeitraum von 10 Jahren steuerverhaftet geblieben ist. Die Überführung in das Privatvermögen des Ausgleichspflichtigen gilt als Anschaffung iSd. § 23 Abs. 1 S. 2 EStG (Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG), die Leistung für den Ausschluss des Versorgungsausgleich als Veräußerungserlös. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem bei der Entnahme durch den übertragenden Ehegatten anzusetzenden Wert und dem späteren Veräußerungserlös, also der Verrechnung mit dem Ausgleichswert aus dem Versorgungsausgleich. Der andere, an sich ausgleichsberechtigte Ehegatte erwirbt entgeltlich. Leistet der Ehegatte die kompensierende Gegenleistung, beispielsweise die Immobilie, aus dem Betriebsvermögen (= Veräußerung), löst dies im Veräußerungsjahr einen privaten Veräußerungsgewinn aus, wenn das Grundstück innerhalb der letzten 10 Jahre in das Betriebsvermögen eingelegt worden war (§ 23 Abs. 1 S. 5 EStG). Zusätzlich entsteht noch betrieblicher Veräußerungsgewinn.

## V. Einkommensteuer: ggfs. Anschaffungskosten

8 Für den berechtigten Ehegatten, der beispielsweise im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG eine vermietete Eigentumswohnung als Kompensation für den (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss des Versorgungsausgleichs erlangt, entstehen in Höhe der Gegenleistung (z.B. des Ausgleichswerts ungeteilt gebliebener Anrechte) **Anschaffungskosten**.[102] Werden zudem noch auf dem Grundbesitz lastende Verbindlichkeiten übernommen, liegt insoweit „Kaufpreis“ vor. Insgesamt kann eine Aufteilung des „Erwerbspreises“ in einen Anteil für „Grund und Boden“ und die Aufbauten sinnvoll sein. Zu den Anschaffungskosten zählen jedenfalls auch die insoweit relevanten Notar- und Grundbuchkosten.

***Hinweise (Scheidungskosten):***
*Die unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten anlässlich eines Scheidungsverfahrens sind als zwangsläufig erwachsen anzusehen und **außergewöhnliche Belastungen iSv. § 33 EStG**. Für **Scheidungskosten**, vor allem Anwalts- und Verfahrenskosten sind wohl zwei Entscheidungen des BFH v. 30. 6. 2005[103] richtungsweisend. Umfasst sind auch die Verfahrenskosten der Versorgungsausgleichssache; auch wenn es als abgetrenntes Verfaren nach Scheidung geführt wird.*

---

102 Vgl. BFH, BStBl. II 2003, 282.

103 BFH, BStBl. II 2006, 491 und 492; vgl. statt aller Göppinger/Börger/*Märkle*, Teil 9 Rn 1 - 4.

## VI. Schenkungsteuer (vorsorgender Ehevertrag)

9 Jenseits einer einkommensteuerlichen Betrachtung, nämlich nach **schenkungsteuerlichen Maßgaben**, sind (Gegen-)Leistungen, die auf Grundlage eines **vorsorgenden Ehevertrages** (gerade auch im Laufe der Ehezeit) für einen Verzicht auf den Wertausgleich als Abfindung erbracht werden, gefährlich. Der BFH wertet die Hingabe einer **Gegenleistung für einen Verzicht** auf Zugewinnausgleich[104] oder nachehelichen Unterhalt,[105] also eine nach Maßgabe der Inhaltskotrolle von Eheverträgen zu befürwortende Kompensation, als **freigiebig i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG** und damit steuerbar. Auf die Zuwendung der Kompensationsleistung bestehe nach seiner Ansicht kein Rechtsanspruch, weil sie im Ergebnis rechtlich nicht von einer den Erwerb ausgleichenden Gegenleistung des Erwerbers (= verzichtender Ehegatte) abhängt.[106] Dabei schließen weder freiwillig eingegangene Leistungspflichten noch die Leistungserbringung zur Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft die Unentgeltlichkeit aus. Auch der Umstand, dass zivilrechtlich weder der Abschluss eines Ehevertrags noch eine ehebedingte Zuwendung als unentgeltlich angesehen werden, führt zu einer entsprechenden schenkungsteuerrechtlichen Beurteilung.[107] Maßgebend ist allein, dass dem Zuwendungsempfänger jedenfalls im Zeitpunkt der Vereinbarung und Listung **kein gesetzlicher Leistungsanspruch** zusteht. Auch der Umstand, dass ein Ehegatte vielleicht in Zukunft einen Teilhabeanspruch (entschieden für Unterhalt und Zugewinnausgleich) haben könne, begründet für einen Verzicht keinen gesetzlichen Zahlungsanspruch. Der BFH betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass sich hieran selbst durch Gestaltungsanforderungen nach Maßgabe einer **Inhaltskontrolle** (nunmehr § 8 Abs. 1 VersAusglG) nichts ändere.[108] Der Verzicht des Ehegatten stelle auch deshalb keine Gegenleistung im schenkungsteuerrechtlichen Sinn dar, weil eine **Bewertung der Gegenleistung** (= Wert der auszugleichenden Anrechte) nicht möglich ist (arg. § 7 Abs. 3 ErbStG; § 4 BewG). Sie ist deshalb nicht möglich, weil lediglich auf eine „**Erwerbschance**“ verzichtet wird und vollkommen ungewiss ist, ob und wann die Ehe später geschieden wird und ob der verzichtende Ehegatte nach einer etwaigen Scheidung ohne Berücksichtigung der ehevertraglichen Vereinbarungen „per saldo“ besser stünde, also überhaupt eine Verzichtswirkung eintritt. Auch wenn die Argumente des BFH nur beschränkt **auf den Versorgungsausgleich** anwendbar sind, weil es bei

---

104 BFH FamRZ 2007, 1812 L = ZEV 2007, 500 (Zugewinnausgleich) m. Anm. *Münch*; anders noch FG Nürnberg DStRE 2005, 1154.

105 BFH FamRZ 2008, 611 (Unterhalt) = MittBayNot 2008, 417 m. Anm. *Schuck*.

106 Vgl. BFH FamRZ 2008, 611 (Unterhaltsverzicht); BFH, ZEV 2007, 285 m. Anm. *Viskorf*, DStR 2007, 799; BFH ZEV 2006, 41 m. Anm. *Münch*.

107 BFH FamRZ 2008, 611 unter Verweis auf seine Rechtsprechung seit 1992.

108 In diese Richtung mit wichtigen Argumenten: *Münch* DStR 2008, 26, 28; *ders.*, ZEV 2007, 501, 502 (Anm. zu BFH ZEV 2007, 500); dagegen ausdrücklich BFH FamRZ 2008, 611, 612, diesem zust. *Klühs*, NotBZ 2010, 286, 295.

einer Scheidung der Ehe im Rahmen des Einzelausgleichs immer und ohne „per saldo Betrachtung“ zu einer Teilung von Anrechten des leistenden Ehegatten kommen wird, ist von einer Übertragung dieser Rechtsprechung auszugehen. Der beurkundende Notar ist also in Fällen einer „**Gegenleistung des voraussichtlich ausgleichspflichtigen Ehegatten**“[109] gehalten, auf die Schenkung- und Erbschaftsbesteuerung hinzuweisen.

**Muster 9.17**: Hinweise auf die Schenkung- und Erbschaftsbesteuerung der sofort bewirkten Gegenleistung in einer vorsorgenden Ausschlussvereinbarung (Immobilie)

*(…) Der Notar hat die Beteiligten auf die Haftung für die Steuern und auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hingewiesen; er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die als Abfindung vorgenommene, sofortige Übertragung des Wohnungseigentums von der Finanzverwaltung ggfs. nicht als Gegenleistung für den Verzicht auf Zugewinnausgleich und den Ausschluss des Versorgungsausgleichs, sondern insgesamt als „freigiebig“ gewertet wird und deshalb der Schenkung- und Erbschaftsbesteuerung unterfällt. Der Notar ist zudem verpflichtetet, diesen Vertrag dem zuständigen Finanzamt (Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle) anzuzeigen. Die Beteiligten beantragen Befreiung von der Zahlung der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 Ziff. 4 GrEStG, weil es sich um den Erwerb durch den Ehegatten handelt.*

10 Betrifft die freigiebige Leistung das **„Familienheim“** oder einen Miteigentumsanteil daran, gilt allerdings die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG. Der Begriff des „Familienheims“ setzt allerdings die **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** voraus, und zwar als Mittelpunkt des familiären Lebens der Ehegatten. Irgendeine Wertgrenze existiert für die Übertragung hingegen nicht, ebensowenig ein Verbrauchstatbestand der Privilegierung. Zudem kann das Familienheim beliebig oft steuerfrei übertragen werden. Auch die **Weiterveräußerung** oder eine **Fremdnutzung** nach der Übertragung ist steuerlich unbedenklich, eine Behaltensfrist besteht insoweit nicht. Schließlich erfolgt auch keine Anrechnung auf den persönlichen Freibetrag. Diese Privilegierung macht das Familienheim als Gegenleistung in einem „vorsorgenden Ehevertrag“ aus steuerlicher Sicht besonders verwertbar. Anders als bei § 23 EStG bleibt es auch dann bei der gänzlichen Steuerbefreiung, wenn der erwerbende Ehegatte das Familienheim bei Abschluss des Vertrages nutzt, der andere Ehegatte aber bereits ausgezogen ist.

## VII. Grunderwerbsteuer

11 Der **kompensierende** und damit **entgeltliche Grundstückserwerb durch den (verzichtenden) Ehegatten** des Veräußerers **vor Scheidung** ist nach § 3 Nr. 4

[109] Bezeichnung der Fallgruppe bei *Langenfeld*, 6. Aufl. 2011, Rn 630.

GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit. Eine Wertobergrenze oder ein „Objektverbrauch“ existiert nicht. Die Steuerbefreiung gilt auch für einen Grundstückstausch unter Ehegatten. Erfolgt der **kompensierende** und damit **entgeltliche Grundstückserwerb nach Scheidung**, gilt die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 5 GrEStG, weil es sich gerade in den Fällen des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG um eine Vermögensauseinandersetzung der ehemaligen Ehegatten handelt. Eine zeitliche Grenze zur Durchführung der Auseinandersetzung besteht grundsätzlich nicht, solange ein **sachlicher Zusammenhang zur Scheidung** gegeben ist. Das kann selbst der Zeitpunkt des späteren Beginns der Listungspflicht aus dem „schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“ sein. Allerdings soll das Verschieben der Auseinandersetzung zu dem Zweck, zunächst einem nahen Angehörigen die Grundstücksnutzung zu ermöglichen, steuerschädlich sein.[110]

[110] Vgl. insoweit FG Kassel, der notar 2012, 249 m. Anm. *Ihle*.